



mit den
Ortsgemeinden

mit den amtlichen Bekanntmachungen
der VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN
und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden

36. Jahrgang
Donnerstag, den 20. Dezember 2018
Ausgabe 51/52 2018



Eckelsheim



Gau-Bickelheim



Gumbsheim



Siefersheim



Stein-Bockenheim



Wendelsheim



Wöllstein



Wonsheim



Weihnachten



Lukas 2, 10-11

„Der Engel sagte zu ihnen: Fürchtet euch nicht, denn siehe,
ich verkünde euch eine große Freude, die dem ganzen Volk zuteil werden soll:
Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren; er ist der Christus, der Herr.“



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wünschen Ihnen allen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr 2019 Gottes reichen Segen,
alles erdenklich Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.
Uns allen wünschen wir Zuversicht und vielfältige Möglichkeiten
Gemeinschaft in unseren Gemeinden zu gestalten und zu erleben.



*Ihr Gerd Rocker, Bürgermeister
Ihre Ortsbürgermeisterinnen
Ihre Ortsbürgermeister*

sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung





Öffnungszeiten zwischen den Jahren

Die Verwaltung hat zwischen den Jahren wie folgt für den Publikumsverkehr geöffnet:

Am Donnerstag, 27.12.2018 sowie Freitag, 28.12.2018, jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, daß die Verwaltung am Donnerstag Nachmittags geschlossen ist.

Schneeräum- und Streupflicht auf Gemeindestraßen

Während der Winterzeit treten naturgemäß auf Straßen und Wegen Verkehrsbehinderungen durch Schnee- und Eisglätte auf. Aus diesem Anlass weisen wir hiermit die Eigentümer und Besitzer bebauter und unbebauter Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder an diese Grenzen, auf ihre Räum- und Streupflicht hin.

Diese erstreckt sich insbesondere auf Gehwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist (niveaugleicher Ausbau) gilt als Gehweg ein 1,5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze. Falls erforderlich, z. B. bei Glatteis, sind auch die Fahrbahnen jeweils bis zur Straßenmitte zu räumen bzw. zu streuen. Die Räum- und Streupflicht der Ortsgemeinden beschränkt sich ausschließlich auf Straßenbereiche entlang gemeindlicher Grundstücke. Sofern die Ortsgemeinden in Einzelfällen darüber hinaus tätig werden, z. B. zur Gewährleistung des Busverkehrs, kann hieraus kein Anspruch gegen die Ortsgemeinden auf Durchführung eines generellen Winterdienstes auf Gemeindestraßen abgeleitet werden. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden durch Schnee und Eis wird um dringende Beachtung gebeten.

Im Namen der Freiwilligen Feuerwehr möchten wir ergänzend auf die Freihaltung von Einrichtungen zur Brandbekämpfung im Straßenbereich, sprich Hydranten, hinweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung
- Örtliche Ordnungsbehörde -

Redaktionsschlussvorverlegung

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss wegen der Weihnachtsfeiertage vorverlegt wird.

**Redaktionsschluss für KW 1/2019 ist
am Mittwoch, dem 19.12.2018, 16.00 Uhr**

Der Erscheinungstag ist **Donnerstag, der 03.01.2019.**

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Terminen ein. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion

Zwischenfazit Weinprinzessin 2018

Ein weinmajestätischer Jahresrückblick



Seit Anfang Mai darf ich die Verbandsgemeinde Wöllstein als Weinprinzessin vertreten – das ist etwas ganz Besonderes! Mein Zwischenfazit: Keine Veranstaltung gleicht der anderen, jede hat mir viel Spaß bereitet. Wir wurden zu Veranstaltungen in Nachbargemeinden geladen und durften viele Feste aus unseren Gemeinden eröffnen: Kerbe, Tage der offenen Dörfer oder Weinkeller, Weinwanderungen, Feierroomende. Mir persönlich haben am meisten die Abende in der Heimat gefallen, denn wie sagt man so schön: Es gibt keinen Ort, der das Zuhause ersetzen kann!

Ein ganz besonderes Highlight war für mich das Wochenende des Wöllsteiner Marktes. Schon der Abend der Eröffnung hat mir viel Spaß bereitet. Gemeinsam mit einer kleinen Gruppe (unter anderem Ortsbürgermeistern und Ratsmitgliedern) besuchten wir die Stände der Wein- und Genussstraße. Bis in die späten Abendstunden flanierten wir durch die Straße und genossen die Atmosphäre, die von einem farbenprächtigen Feuerwerk gekrönt wurde. Fast noch überboten wurde der Eröffnungsabend von der Weinprobe inklusive Versteigerung, die traditionell am Markt-Sonntag von den Weinmajestäten moderiert wird. Gemeinsam mit unserer ehemaligen Weinkönigin Eva entführten wir das Publikum gemäß dem Motto „Wein trinken für den guten Zweck!“ auf eine Weltreise. Die anschließende Versteigerung von Weinsteigen brachte eine Rekordeinnahme für die Stiftung Bärenherz ein.



Aber auch in Siefersheim besuchte ich schöne Veranstaltungen, die mir noch lange im Sinn bleiben werden. Zum einen gefiel mir das Hoffest eines Siefersheimer Weinguts besonders gut – vor allem aufgrund der so schönen, liebevollen Atmosphäre. Bei bestem Sommerwetter gab es vollmundige Weine und leckeren Flammkuchen! Zum anderen waren auch die Tage der offenen Weinkeller in Siefersheim einmalig: An einem Abend eine Vielzahl an Weingütern besuchen, die sich alle individuell schöne Programme ausdachten, das macht man nicht jeden Tag. Die gut gefüllten Weingüter und die festliche Stimmung sprachen eindeutig für sich!

Nicht zuletzt war ich jeden Donnerstag auf ein Neues begeistert, wenn wieder die Besucher am Feierabend zeigten, wie sehr sie die Veranstaltungen der VINO Generation wertschätzen. Dabei lag es vor allem an den Gemeindegliedern, dass die Abende, teilweise mitten im Ortskern oder an historisch malerischen Plätzen, eine magische Stimmung aufkeimen ließen. Liebe Leserinnen und Leser, sie merken schon: Wöllstein hat so viel zu bieten und gemeinsam wird uns sicher auch in Zukunft nie langweilig werden! Auch wenn mir noch Zeit bleibt, möchte ich mich jetzt bereits für die schönen Momente in den vergangenen Monaten bedanken! Eure Weinprinzessin der Verbandsgemeinde Wöllstein, Beatrice



Notrufe

■ Feuerwehr

Notruf 112

■ Polizei

Notruf 110
 Polizei Wörrstadt 06732/911100

Bereitschaftsdienste

■ Ärztlicher Notdienst

Für die Ortsgemeinden Wonsheim, Stein-Bockenheim und Wendelsheim zuständig:

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale im DRK Krankenhaus Alzey, Kreuznacherstr. 7-9 in 55232 Alzey
 Telefon: **116117 (ohne Vorwahl)**

Für die Ortsgemeinden Eckelsheim, Siefersheim, Wöllstein, Gumbenheim zuständig:

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Diakonie Bad Kreuznach, Ringstr. 64 in 55543 Bad Kreuznach
 Telefon: **116117 (ohne Vorwahl)**

Für Gau- Bickelheim zuständig:

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale im Heilig-Geist-Hospital Bingen, Kapuzinerstr. 19 in 55411 Bingen
 Telefon: **116117 (ohne Vorwahl)**

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag, 19.00 Uhr bis Folgetag, 07.00 Uhr
 Mittwoch, 14.00 bis Donnerstag, 07.00 Uhr
 Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr

Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen, wie starken Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit oder schweren Verbrennungen, muss direkt der Rettungsdienst unter der Nummer **112** angefordert werden.

Nähere Informationen siehe www.kv-rlp.de/260557

■ Krankenhäuser

Diakonie Bad Kreuznach 0671/6050
 St. Marienwörth Bad Kreuznach 0671/3720
 Klinitel Gensingen 06727/8900
 Giftinformationszentrale Mainz 06131/19240
 DRK Krankenhaus Alzey 06731/4070

■ „Helfer vor Ort“

First Responder-Einheit

Notruf über die Rettungsleitstelle: Telefon 19222 oder auch über die 112

Bereitschaftszeiten:

Frw. Feuerwehr Stein-Bockenheim

Unter der Woche von 18.00 - 06.00 Uhr

Am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverein Wöllstein

Unter der Woche von 19.00 bis 06.00 Uhr

Am Wochenende und Feiertagen 24 Stunden

■ Kinderärzte Notdienst

im Diakonie Krankenhaus Kreuznacher Diakonie (4. OG)

Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach

Sprechstunden: Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr

Wochenende/Feiertage, 09.00 - 12.00 Uhr / 16.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 0671/605-2401

Geänderte Öffnungszeiten an **Heiligabend** und **Silvester** 09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr.

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Alzey

01805/666007 (0,12 € à Minute)

an Wochenenden und Feiertagen

Der für dringende Fälle eingerichtete Wochenend-Notfalldienst beginnt Samstag um 08.00 Uhr und endet Montag um 08.00 Uhr. An Feiertagen wird analog verfahren.

■ Apothekennotdienst-Regelung in Rheinland-Pfalz

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummer: **01805-258825-PLZ**

- also zum Beispiel 01805-258825-55597 für Wöllstein -

Kosten aus dem deutschen Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunk-Preise abweichend (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter

www.lak-rlp.de

Die aktuellen Notdienste werden auch an der Apotheke ausgehängt.

■ Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Heinz Bohn, Tierarzt, In der Krümmgewann, 55597 Wöllstein, Telefon 06703/4646.

Bürgerservice

■ Rufbereitschaft Wasserversorgung

Für alle Ortsgemeinden zuständig: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, Bodenheim, Tel. 06135/6500.

Der Anruf wird über eine Rufweiterschaltung an den zuständigen Meister weitergeleitet.

■ Rufbereitschaft Abwasserbeseitigung

während der Dienststunden 06703/ 30240 oder 3020, nach Dienstschluss und am Wochenende 0160 / 91324466.

Der Bereitschaftsdienst ist nur für Störungen an Hauptkanälen, Abwasserpumpstationen, Kläranlage, usw. zuständig.

Bei Verstopfungen an Hausanschlussleitungen (auch im Straßenbereich) wenden Sie sich an entsprechende Fachfirmen, die Sie unter der Rubrik „Grubenentleerung“ im Branchenfernsprechbuch finden.

■ Rufbereitschaft Strom/Erdgasversorgung

Strom (für alle Ortsgemeinden):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

Gas (für die OG-Gau-Bickelheim):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

(für alle übrigen Ortsgem.):

RWE Westnetz Tel. 0800 0793427

■ Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Wöllstein, Ostdeutsche Straße (auf dem Gelände der Raiffeisenwarengenossenschaft), hat folgende Öffnungszeiten:

1. März bis 30. Sept., dienstags u. donnerstags 16 bis 18 Uhr

1. Okt. bis 28./29. Febr., dienstags u. donnerstags 15 bis 17 Uhr
 ganzjährig samstags 08.00 bis 12.00 Uhr

■ Abfahrtszeiten des VG-Busses

jeweils mittwochs

Hinfahrt nach Wöllstein:

08.05 Uhr	Gau-Bickelheim - Rathaus, Am Römer 4
08.15 Uhr	Eckelsheim - Bushaltestelle Ortsmitte
08.20 Uhr	Wendelsheim - Rathaus
08.25 Uhr	Wonsheim -Rathaus
08.30 Uhr	Stein-Bockenheim - Rathaus
08.35 Uhr	Siefersheim - Bushaltestelle Ortsmitte

Rückfahrt:

09.55 Uhr	Gau-Bickelheim
10.15 Uhr	Eckelsheim
	Siefersheim
	Wonsheim
	Stein-Bockenheim
	Wendelsheim

Hin- und Rückfahrt von/nach Gumbenheim nach Bedarf, telef. Anmeldung unter 06703/1307

■ Zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger

für die Gemeinden Wöllstein, Gumbenheim, Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim

Hermann Müller, Kelttenstraße 3, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/4945, Fax 06703/4935

Email woellsteiner-feger@t-online.de

für die Gemeinde Wendelsheim

Patrick Busch, Donnersbergstr. 5, 55234 Flornborn

Tel. 06735/2694002, Fax. 06735/2694009

Email patrickbusch@gmx.net

für die Gemeinde Gau-Bickelheim und Wöllstein

Jonas Schimsheimer, Neupforte 14, 55291 Saulheim

Tel. 06732/2737130

schimsheimer@web.de

Mobil 0151/54 87 48 28

■ Bezirksbeamte der Polizeiwache Wörrstadt

Die Bezirksbeamten sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zum Bürger, auch im direkten Gespräch und bearbeiten alle anfallenden Straftaten in ihrem Bezirk.

Berthold Weber/ Oliver Nöthen
Kontakt: Telefon: 06732/ 911-107
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

■ Schiedsmann

Sprechstunden des Schiedsmann Herrn Franz-Josef Lenges oder Walter Simon finden jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat zwischen 16.00 und 18.00 Uhr im Besprechungsraum im 1.OG der Verbandsgemeindeverwaltung statt. Anmeldungen bitte unter Tel. 015202853468, Walter Simon oder Tel. 06703- 1444, Franz-Josef Lenges.

■ Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunde von Isabell Steinle: zweiter Donnerstag im Monat, 17.00 bis 18.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 06703/302-0, E-Mail: gleichstellung.steinle@gmail.com

■ Schulen

Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein

Schulleiterin: Elena Seiler
Schulrat-Spang-Straße 7-9, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 93040,
realschuleplus@woellstein.de
<http://www.realschuleplus-woellstein.de>

Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Schulleiterin: Sonja Eschenauer
Pestalozzistraße 5, 55599 Gau-Bickelheim, Tel. 06701 / 2892,
gs-gaubickelheim@woellstein.de
<http://www.gs-gaubickelheim.de>

Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Schulleiterin: Christiane Hasselberg
In der Heidenhecke, 55599 Siefersheim, Tel. 06703 / 1663,
gs-siefersheim@woellstein.de, <http://www.gs-siefersheim.de>

Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Schulleiterin: Andrea Seelig
Eleonorenstraße 83, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 301426,
gs-woellstein@woellstein.de
<http://www.gs-wöllstein.de>

■ Bücherschrank Wonsheim

Der öffentliche Bücherschrank der Verbandsgemeinde Wöllstein befindet sich am Rathaus Wonsheim und ist jederzeit zugänglich und benutzbar. Der Schrank ist mit unterschiedlichster Literatur gut gefüllt, es können Bücher entnommen und neue eingestellt werden.

Soziale Dienste

■ Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Sprechtag in der Verbandsgemeinde Wöllstein

Die Sprechtage finden alle 2 Monate statt und zwar in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November jeweils am 2. Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Telefonische Anmeldung und Terminvergabe unter 06703/3020.

An den gleichen Tagen findet nachmittags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr der Sprechtag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 2, 55543 Bad Kreuznach statt, der auch von Bürgern aus der Verbandsgemeinde Wöllstein in Anspruch genommen werden kann.

Anmeldung unter Tel. 0671/91-0 oder -14.

■ Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein

Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung
Die Zentrale in Wöllstein, Schulrat-Spang-Straße 2, ist montags bis freitags, von 08.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet. Anschließend ist eine Rufumleitung geschaltet.
Telefon-Nr.: 06703/9111-0, Fax: 06703/9111-20
E-Mail-Adresse: kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de,
Internet: www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de

■ Seniorenbegegnungsstätte „Haus Katharina“

mit Betreuung von Montag bis Freitag 08.00 - 17.00 Uhr
Max-Planck-Str. 14 in Gau-Bickelheim
Weitere Information unter Tel. 06703 - 91 11 - 0

■ Caritaszentrum Alzey

Beratung für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Termine nach Vereinbarung Tel. 06731/941597
Haus- und Familienpflege Tel. 06731/941598
Betreuungsangebot in der Sonnenblume, donnerstags von 13.30 - 18.00 Uhr, Niedergasse 2, Erbes-Büdesheim

■ Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 34, Alzey.
Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Kontaktpersonen.
Information und Terminvereinbarung: Montags bis freitags von 08.30 - 12.00 Uhr, Tel. 06731 / 408-7038 und -7039.

■ Ambulanter Hospizdienst

Der Hospizdienst engagiert sich für Menschen in der letzten Lebensphase und für deren Angehörige. Wir arbeiten ehrenamtlich und jeder kann den Dienst kostenlos in Anspruch nehmen ohne Ansehen der Konfession, der Kirchengliederung oder der Nationalität.

Einsatzleitung:

- für die Pfarrgruppe Wißberg:
Marianne Groben, Burggasse 24, 55599 Gau-Bickelheim, Tel.: 06701/573
- für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz:
Margot Haubs, Römerring 4, 55597 Wöllstein, Tel. 06703/960379.

■ Arbeiterwohlfahrt

Altenhilfe - Mobiler Sozialer Hilfsdienst - Krankenpflege - Haus- und Familienpflege - Erholung- Jugendarbeit und Beratung - Kleiderkammer.

AWO-Sozialstation

Schwerstkrankenpflege, Pflege behinderter und alter Menschen, Behandlungspflege, Familienpflege, Pflegeeinsätze (nach § 37 III SGB IX).

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Alzey-Worms e.V., Hellgasse 20 55232 Alzey, Telefon 06731/7800

Ortsvereine:

Wendelsheim: 1. Vors. Karl Walther, Am Pfortweg 1 Tel. 06734/8736, Fax 962450, awowalther@aol.com

Verleih von Kinder-Hüpfburgen, Senioren-Nachmittage, Senioren-Tanzgruppe, Senioren-Gymnastik, Senioren-Singgruppe

Wöllstein: 1. Vors. Elsbeth Horn, Flonheimer Str. 21, Tel. 06703/1668,

- Verleih von Rollstuhl, jeden 1. Mittwoch im Monat Seniorentreffen:

14:30 Uhr im Raum der Verbandsgemeinde, Bahnhofstraße
Wonsheim: 1. Vors. Emmi Schön, Am Sonnenberg 7, 55599 Wonsheim, Tel. 06703/2525.

Verleih von Rollstühlen, Seniorennachmittage, Notruf-Geräte.

Altkleider können in Alzey in der Schlossgasse bei der AWO abgegeben werden.

Leider können wir Entrümpelungen, Altkleiderabholung usw. nicht mehr leisten bzw. lagern.

Seniorenzentrum Wörrstadt, Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt, Telefon: 06732/9140, Fax 06732/914199

seniorenzentrum.woerrstadt@awo-rheinland.de

■ Diakonisches Werk

Telefon 06731/9503-0

Fax 06731/950311

Email dw-alzey@dwwa.de

Erziehungsberatung, Jugendberatung, Suchtberatung Schwangerenberatung, Lebensberatung, Erholungshilfe

Treffen von Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtkrankenhilfe:

montags: Freundeskreisgruppe für Betroffene 19.30 - 21.00 Uhr
1. und 3. Mittwoch im Monat: Selbsthilfegruppe für Angehörige 19.30 - 21.00 Uhr

mittwochs: Freundeskreis für Betroffene und Angehörige 19.30 - 21.00 Uhr in Wörrstadt, Herrmannstr. 45 (Ev. Gemeindehaus)

Männerrunde

Gesprächskreis für Männer zu Alltagssorgen, Lebenskrisen, Partnerschaft, Familie, Beruf...

donnerstags alle 14 Tage in geraden Kalenderwochen 19.00 - 21.00 Uhr

■ Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Mainz, Walpodenstr. 10, 55116 Mainz, Tel. 06131-221213, Fax: 06131-229222, E-Mail: notruf@frauenzentrum-mainz.de
web. www.frauennotruf-mainz.de

■ Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle befindet sich in der Schloßgasse 11, 55232 Alzey, Tel.-Nr. 06731/1372 und 7689, Öffnungszeiten sind Mo. - Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Fr. 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

■ ILCO-Gruppe

Die Selbsthilfegruppe für Menschen mit künstlicher Harn- und Darmableitung trifft sich jeden vierten Donnerstag eines Monats, um 16.00 Uhr, in Bad Kreuznach, im Krankenhaus St. Marien-Wörth Cafeteria der Bediensteten.

Ansprechpartner: Dieter Kaul, Hauptstraße 50a, 55546 Hackenheim, Tel. 0671/66073.

■ Sozialverband VdK - Kreisverband Alzey

Schwerpunkte unserer sozialrechtlichen Hilfe Renten- und Schwerbehindertenrecht, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Alten- und Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Patientenschutz und Patientenberatung usw.

Spießgasse 77, Alzey

Sprechstunden:

Montag 08.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Tel.: 06731/548797-0 und Fax 06731/548797-90

Ortsverband Gau-Bickelheim: Tel. 06701/7404

1. Vorsitzender Wilhelm Inboden, Kreuzgasse 7

Ortsverband Wöllstein: Tel. 06703/305875 und 4945

1. Vorsitzende Regina Müller, Keltzenstraße 3

■ Jungscouts im Landkreis Alzey-Worms

Kostenfreie Sprechstunde für Jugendliche unter 25 Jahren Beratung zu allen Fragen der Ausbildung, Arbeit, ALG I/II, Bewerbungshilfen, allgemeine Lebensberatung ... Wir zeigen Dir Wege durch das Labyrinth der Möglichkeiten! Verbandsgemeinde Wöllstein: Bahnhofstr. 10, VG Verwaltung, 1. Stock, **donnerstags**, Termine **nur** nach Vereinbarung, **Beratung durch Bernhard Leopoldt, Dipl.-Sozialpädagoge**

Termine nach Vereinbarung: Mobil: 0172 74 86 828 jugendscouts@alzey-worms.de, Träger: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. 5 Jugend und Familie

Das Projekt wird von EU, ESF, Land Rheinland-Pfalz, Kreis und Jobcenter Alzey-Worms finanziert.

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Treffen jeden 1. Mittwoch im Monat 18 Uhr im Mehrgenerationenhaus, Haus der Familie, Schloßgasse 13, 55232 Alzey, Kontakt: Tel. 06731-8923053 E-Mail: marita.debnar-fsh@gmx.de

■ Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression

MehrGenerationen-Haus, Schlossgasse 13, Alzey
Jeden 2. + 4. Dienstag im Monat, 19.00 - 21.00 Uhr.
Keine vorherige Anmeldung notwendig.

■ Fibromyalgie-Selbsthilfegruppe Alzey und Umgebung

Treffen jeden 1. Mittwoch (Werktag) im Monat
Mittagsgruppe 15.00 bis 17.00 Uhr, Abendgruppe 18.00 bis 20.00 Uhr
i. der Ev. Sozialstation Alzey, Josselinstr.3 (unbedingt vor Erstbesuch anmelden)

Kontakt:

Daniela Destradi..... 06241-594675

M. Rothenmeyer..... 06734-961177

■ Wöllsteiner Tischlein e.V.

Bahnhofstr. 1, 55597 Wöllstein

Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Menschen

Öffnungszeiten: mittwochs von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Kontakt: Stegemann-Krüger..... 06703-961527

e-mail: woellsteiner.tischlein@gmail.com

Ausgabe und Annahme von Kleidung:

Kleiderkammer

Joséphine Mouangue Mpondo-Helten..... 06703-4038

Öffnungszeiten: dienstags Annahme von 14.00 - 18.00 Uhr

Ausgabe von 16.00 - 18.00 Uhr

Adresse: Turnhalle Realschule Plus, Schulrat-Spang Straße 7-9 in 55597 Wöllstein

■ Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Pflegestützpunkt Wörrstadt/Wöllstein Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Hausbesuche möglich. Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt.

Ansprechpartner:

Frau Sabine Theis, Tel.: 06732/932 94 84,

E-Mail: sabine.theis@pflegestuetzpunkte.rlp.de,

Frau Sonja Hill, Tel.: 06732/932 94 95,

E-Mail: sonja.hill@pflegestuetzpunkte.rlp.de.

Sprechstunde nach vorheriger telefonischer Anmeldung. Jeden 1. Dienstag im Monat von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr im Haus der Begegnung, Alzeyer Straße 18, 55597 Wöllstein.

■ ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.

„Zeit geben und Zeit nehmen“

Die Mitglieder des Vereins unterstützen sich gegenseitig.

Wir informieren Sie gerne telefonisch unter

Tel. 06703 - 3059270 Frau Kämmerer oder

Tel. 06703 - 941654 Frau Güntner

oder per E-Mail: zeitbank@gmx.de

Gäste/Interessenten sind zu unseren Kennenlern-Treffen immer herzlich willkommen.

■ Gemeindegewest plus

Sie sind über 80 Jahre alt und brauchen noch keine Pflege? Sie möchten ihre Selbständigkeit und Gesundheit so lange wie möglich erhalten? Ihnen bei Ihren Wünschen, Sorgen und Bedarfen zu helfen und Sie über Unterstützungs- und Freizeitangebote zu informieren ist meine Aufgabe! Als „Kümmerer“ vor Ort, besuche ich Sie gerne bei Ihnen zu Hause. Denn auch Fürsorge ist Vorsorge!

Maria Di Geraci-Dreier

Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Rheingrafenstraße 4-6

55286 Wörrstadt

Telefon: 06732 / 933 6870

Mobil: 0175 / 116 8907

digeraci-dreier.maria@alzey-worms.de

■ Weisser Ring e.V.

Wir helfen Kriminalitätsoffern - Außenstelle Worms / Landkreis Alzey
Tel.: 0151 5127 8604 E-mail: weisser-ring.az-wo@hoeding.net



Verbandsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN

Bürgermeister Gerd Rocker

Bahnhofstraße 10 oder Postfach 45, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/302-0, Fax 06703/302-14

E-Mail VG-Verwaltung: info@vg-woellstein.org

Sprechstunden: Mo. - Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

Internet: www.woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Nichtamtliche Mitteilungen

Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe unseres Nachrichtenblattes Wöllstein aktuell erscheint am **03.01.2019**.

Redaktionsschluss ist am **Mittwoch, den 19.12.2018 um 16.00 Uhr**.

Stellenausschreibung

Für die Badesaison 2019 im Freizeit- und Erlebnisbad „Am Schlossstadion“ in Wöllstein stellen wir ein:

Hilfskräfte als Rettungsschwimmer für die Aufsicht am Beckenrand

Mindesterfordernis ist das deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG in Silber (nicht älter als drei Jahre), ein Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe mit Herz-Lungen-Wiederbelebung (nicht älter als zwei Jahre) und die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hilfskräfte für die Reinigung und Pflege der Schwimmbadanlagen

Die Tätigkeiten erfolgen im Rahmen eines kurzfristigen bzw. befristeten Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit vom **01. Mai bis 15. September 2019**. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen bzw. in Anlehnung an den Tarifvertrag öffentlicher Dienst. Bewerbungen mit den geforderten Befähigungsnachweisen und üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **15. März 2019** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein
Personalabteilung
Bahnhofstraße 10
55597 Wöllstein
oder an Bewerbungen@vg-woellstein.org

Aus Kostengründen erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen. Wir bitten daher keine Originale, Mappen u.ä. einzureichen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne Herr Emrich unter der Rufnummer 06703/302-43 zur Verfügung.

Deswegen können wir Sie nur bitten, auch im Interesse der Schulkinder, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Tag: Mittwoch, 16.01.2019

Zeit: 19:30 Uhr

Ort: Grundschule Am Martinsberg, Siefersheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollführung
3. Wahl des Vorstandes
 - a) Wahl eines Wahlleiters
 - b) Wahl des/der 1. Vorsitzenden
 - c) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Wahl des/der Schriftführer(in)
 - e) Wahl des/der Kassenwartes (in)
 - f) Wahl der Beisitzer
4. ggf. Auflösung des Fördervereines nach § 12

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Auf ein zahlreiches Erscheinen freut sich

Der Vorstand des FöV

Tag der offenen Tür Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein

Am **Samstag, den 12. Januar 2019 von 10:00 bis 14:00 Uhr** stellen wir Ihnen unser Schulkonzept vor. Unter dem Motto „Informieren – Austauschen – Mitmachen“ haben Sie an diesem Tag Gelegenheit, unsere Schule kennenzulernen. Bei einem Rundgang durchs Schulhaus haben Sie die Möglichkeit, an verschiedenen Stationen einen Einblick in unsere Wahlpflichtfächer, die Naturwissenschaften und weiteren Unterricht zu bekommen.

Für Ihr leibliches Wohl haben wir selbstverständlich auch gesorgt.

Wir freuen uns auf Sie!

Mit freundlichem Gruß
Elena Seiler, Schulleiterin

Informationen zu unserer Schule unter:
www.realschuleplus-woellstein.de

Besichtigung der Michelin Reifenwerke Bad Kreuznach



Die Klassen 8a und 8b der Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein nahmen Anfang Dezember im Rahmen der Berufsorientierung an einer Betriebsbesichtigung der Michelin Werke Bad Kreuznach teil. Begleitet wurden die Klassen von den Wahlpflichtfachlehrern Herrn Sensbach (TuN) und Frau Stangenberg (WuV). Nach einer kurzen Begrüßung durch die Ausbildungsleiter und einem Informationsfilm über das Unternehmen und die Reifenherstellung wurden die Schüler durch die Werkshallen geführt. Dabei haben sie die Ausbildungswerkstatt kennengelernt und erhielten Informationen über die betriebsbezogenen Ausbildungsberufe sowie deren Zugangsvoraussetzungen. Desweiteren konnten sie Einblicke in die komplexen Produktionsschritte der Reifenherstellung gewinnen. Die Schüler erlebten einen sehr kurzweiligen und informativen Unterrichtsgang in dem Michelin Reifenwerk Bad Kreuznach.

Wir gratulieren

In der Zeit vom **20.12.2018 bis 10.01.2019** feiern nachstehend aufgeführte Bürger der Verbandsgemeinde Wöllstein, die 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100 Jahre alt werden, ihren Geburtstag:

20.12.2018	Maier, Valentina	80 Jahre
21.12.2018	Maier, Waldemar	80 Jahre
27.12.2018	Waldschmidt, Marianne	90 Jahre
29.12.2018	Klingelschmitt, Friedrich	80 Jahre
30.12.2018	Zahn-Voll, Magda	70 Jahre
01.01.2019	Rosenplänter, Karla	75 Jahre
02.01.2019	Sella, Salvatore	75 Jahre
06.01.2019	Keiper, Cäcilie	85 Jahre
09.01.2019	Löb, Friedrich	75 Jahre

Silberne Hochzeit

03.01.2019	Eheleute Thomas und Susanne Albruschat
------------	---

Schulnachrichten

Förderverein der Grundschule am Martinsberg Siefersheim e.V.

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins

Liebe Mitglieder, liebe Eltern und Interessierte, wir laden Sie herzlich ein an der Mitgliederversammlung des Fördervereins teilzunehmen. Da es bei der letzten Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden keinen Kandidaten gab, wurde die Wahl auf den 16.01.2019 vertagt. Falls es immer noch keinen Kandidaten gibt, muss der Förderverein aufgelöst werden. Dies würde bedeuten, dass es keine finanziellen Entlastungen mehr für die Eltern gäbe, wie z.B. die Zuschüsse des FöV für die Theaterfahrt oder auch Geld für Bücher, Spielgeräte etc. Diese fehlenden Zuschüsse müssten die Eltern durch eine höhere finanzielle Eigenbeteiligung ausgleichen.

Die Arbeit im Förderverein macht Spaß und beschränkt sich auf wenige Termine im Jahr.



Feuerwehrrichtungen

Jugendfeuerwehr und Bambinis

Übungstermine der Jugendfeuerwehren in der VG

Mitmachen kann jeder, der min. 10 Jahre alt ist und Spaß daran hat, gemeinschaftlich was zu bewegen. Übungen finden zur Freizeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr

Ansprechpartner: Yves Graf (0177-5138133)

Gau-Bickelheim

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Alexander Vollmer (0179-8563919)

Siefersheim

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Lukas Ebling (0178/ 1670320)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Werner Spanier (0175-7011949)

Wendelsheim

Freitags, 18.15 Uhr - 19.45 Uhr

Ansprechpartner: Noah Krüger Mobil: 0152/337440874

Michael Groß Mobil: 0175 4858450

Wöllstein

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Sven Beatzel (0173-4936556)

Richard Schmelzeisen (0171-6708239)

Wonsheim

Freitag, 17:15 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Matthias Müller (0151 46595112)

Feuerwehr Vorbereitungsgruppe (Bambinis)

Die „Bambinis“ ist eine Vorbereitungsgruppe für alle kleinen Feuerwehr interessierten von 6 bis 10 Jahren.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Montag, 17:00 - 19:00

Ansprechpartner: Jürgen Graf (0157-87174926)

Siefersheim

Freitag, 17:00 - 18:30 Uhr

Ansprechpartner: Natascha Winter (0174/ 2142517)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 17:30 - 18:30 Uhr in ungeraden Wochen

Ansprechpartner: Werner Spanier (0175-7011949)

Wöllstein

Mittwoch, 17:00 - 18:30 Uhr in geraden Wochen

Ansprechpartner: Sabrina Beatzel (0177-8252082)

Wonsheim

Mittwoch, 16:00 - 18:00 einmal im Monat.

Ansprechpartner: Michele Roos (0171-7038580)

Die Jugendwarte freuen sich auf euch.



Eckelsheim

Ortsbürgermeister Hans Friedrich Bäder

Bellerkirchstr. 19, 55599 Eckelsheim

Tel. 06703/300676 oder 06703/1574 (privat)

E-Mail: rebschule@villa-baeder.eu

Sprechstunde: Mo. 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Internet: www.eckelsheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Eckelsheim

vom 13.12.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eckelsheim hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesre-

publik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

- Rasse
- Geburtsdatum
- Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, kann diese unterrichtet werden.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Die Steuersätze für den

1. Hund,
2. Hund,
3. Hund

werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze für den

1. gefährlichen Hund,
2. gefährlichen Hund,
3. gefährlichen Hund

werden Steuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt

(3) Gefährliche Hunde sind

- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
- Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
- Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfverordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

- Name und Anschrift des Hundehalters
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Herkunft und Anschaffungstag
- Geburtsdatum
- Rasse

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderungen der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,
- die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. Juli 1988 außer Kraft.

Eckelsheim, den 13.12.2018

gez. Bäder

Friedrich Bäder, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eckelsheim, den 13.12.2018

gez. Bäder

Friedrich Bäder, Ortsbürgermeister

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher und nichtamtlicher Teil: Gerd Rocker, Bürgermeister
Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein,
55597 Wöllstein, Bahnhofstr. 10

Anzeigen: Thomas Blees, Produktionsleiter

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur gültigen Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Müllabfuhr Dezember 2018

Die Abfuhr von Gelben Säcken/Gelber Tonne und Papier/Blaue Tonne in den Gemeinden Eckelsheim, Gumbsheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim und Wonsheim findet am Montag, dem 31. Dezember 2018, statt.

Nichtamtliche Mitteilungen



Weihnachtsgrüße 2018

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die schön geschmückten Weihnachtsbäume verkünden es aller Ort, bald ist Heiligabend. Es ist eine besinnliche Zeit, doch für viele von uns, in Vorbereitung auf die Festtage, auch eine stressige Zeit.

Doch möchten wir den Versuch unternehmen, innezuhalten und zurückblicken auf das Jahr 2018. Was ist alles so passiert. Ohne Zweifel war es ein ereignisreiches Jahr. Es war ein Jahr, bei dem sich manches erfüllt hat. Manches blieb aber auch unerfüllt.

Ich hatte mir so sehr gewünscht, dass Deutschland bei der Fußballweltmeisterschaft etwas weiter gekommen wäre. Der sportliche Erfolg sollte sich nicht einstellen. So wie im Sport, so ist es auch in der Politik. Ohne Teamgeist ist es schwer, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Beim Blick zurück denken wir auch an einen herrlichen Sommer, ein Sommer wie er früher war. Oft haben sich die Bauern, die Winzer und die Kleingärtner Regen herbeigesehnt, jedoch ein altes rheinhessisches Sprichwort hatte sich wieder bewahrheitete: „Wenn es net rehne will, dann rehns ach net“. Doch trotz des trockenen Sommers bescherte uns die Natur ein Übermaß an Früchten. Äpfel, Birnen und Kirschen gab es so reichlich, wie wir es schon lange nicht mehr erlebt haben.

Besonders gut meinte es die Natur mit den Winzern. In den Weinbergen reifte nicht nur ein hervorragender Weinjahrgang heran, auch alle Fässer wurden dieses Jahr voll. Wir sind nun auf den neuen Jahrgang gespannt. So wie der neue Weinjahrgang - wird auch das neue Jahr 2019 die eine oder andere Überraschung für und bereit haben.

Nach der vorbereitenden Phase für die Festtage wünsche ich Ihnen nun auch Momente der Ruhe.

Dazu wünsche ich Ihnen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben und einen gesunden und munteren Start ins Jahr 2019!

Auch im Jahr 2019 möchte ich wieder für Ihre kleinen und großen Sorgen da sein.

Ihr Friedrich Bäder, Ortsbürgermeister

IN EIGENER SACHE

Wenn Sie kein „Wöllstein aktuell“ bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Nachrichtenblattes „Wöllstein aktuell“ nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336 und -713.

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

abo@wittich-foehren.de



Gau-Bickelheim

Ortsbürgermeister Friedrich Janz

Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim

Tel. 06701/476, Fax 06701/1031

E-Mail: rathaus@gau-bickelheim.de

Sprechstunden: Die. 16.00 bis 18.00 Uhr, Do. von 18.00 bis 20.00 Uhr

Internet: www.gau-bickelheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung für das Jahr 2019 des Wiesbachverbandes genehmigt

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Ausbau des Wiesbaches „Wiesbachverband“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in der Sitzung am 22.11.2018 aufgrund der Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Verbandsordnung folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 06.12.2018 mitgeteilt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Hinweis: Aufgrund eines Fehlers in der Finanzrechnung ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung 2019 falsch dargestellt. Der Betrag von - 3.195,00 Euro ist falsch und muss richtig wie folgt lauten: -23.195,00 Euro.

Der Fehler in der Finanzrechnung wurde in der Zwischenzeit bereinigt.

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	115.698,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	124.240,-- €
der Jahresfehlbetrag auf	-8.542,-- €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 3.195,-- €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.000,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.195,-- €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird für 2019 auf 85.000,00 Euro festgesetzt. Die Verbandsumlage wird am 01.01.2019 fällig und verteilt sich auf:

den Landkreis Alzey-Worms 55 % = 46.750,00 Euro
den Landkreis Mainz-Bingen 45 % = 38.250,00 Euro.

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde mit der Bilanz für 2017 auf 645.171,89 Euro festgestellt.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 30.000,-- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Alzey, den 10.12.2018

Gez. Thomas Rahrner, Verbandsvorsteher

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieser Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze zustand gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen zur Einsichtnahme vom **27.12.2018 bis 10.01.2019** während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Wiesbachverbandes, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, Zimmer 54, öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Wiesbachverbandes sind Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim vom 06.12.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim hat in seiner Sitzung am 22.10.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, kann diese unterrichtet werden.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuersätze für den
 1. Hund,
 2. Hund,
 3. Hund
 werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze für den
 1. gefährlichen Hund,
 2. gefährlichen Hund,
 3. gefährlichen Hund
 werden Steuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfverordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäuden in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Überwachung der Anzeigepflicht**

(1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundbestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundbestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 02. Februar 1988 außer Kraft.

Gau-Bickelheim, den 06.12.2018

gez. Janz

Friedrich Janz

(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gau-Bickelheim, den 06.12.2018

gez. Janz

Friedrich Janz (Ortsbürgermeister)

Nichtamtliche Mitteilungen**Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 2018**

Weihnachten und ein neues Jahr stehen vor der Tür – Zeit der Besinnung und des Rückblicks auf das zu Ende gehende Jahr, aber auch Zeit der Hoffnung und der Erwartungen an das kommende.

Das Jahr 2018 war geprägt von zahlreichen, überwiegend negativen Entwicklungen in der Welt und auch in Deutschland. Ein unberechenbarer US-Präsident gefährdet das globale politische und wirtschaftliche Gefüge, Putin rüstet Russland auf und führt Krieg in der Ukraine, der Brexit scheint in ein Chaos zu münden, Italien lässt die Finanzkrise wieder aufleben und schwere Unruhen erschüttern Frankreich. Die Bürgerkriege im Nahen Osten und in weiten Teilen Afrikas und die daraus resultierende Flüchtlingsproblematik werden vor diesem Hintergrund kaum noch wahrgenommen. In Deutschland gibt es seit März – ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl – wieder eine große Koalition, die häufig mit sich selbst beschäftigt ist. Viele für die Zukunft unseres Landes bedeutsame Themenbereiche werden ignoriert oder nur halbherzig angegangen. Der Diesel-Skandal belastet Politik, Wirtschaft und Autofahrer. Trotzdem floriert die deutsche Wirtschaft noch immer, gibt es erfreulich wenig Arbeitslose und sind auch die öffentlichen Finanzen stabil.

Dem gegenüber haben sich in unserer Gemeinde auch in 2018 die Dinge überwiegend positiv entwickelt. So konnte mit dem Abschluss der Erschließungsmaßnahmen im „Gutenbergring“ 2. Bauabschnitt Anfang November ein wichtiges Projekt zu Ende geführt werden. Von den dort entstandenen 39 Bauplätzen sind bereits mehr als zwei Drittel verkauft, die meisten übrigen fest reserviert. Ein weiteres wichtiges Projekt war und ist die Schaffung weiterer Plätze in der KiTa St. Martin. Nach sehr zeitintensiven Vorbereitungen wird dort im ersten Quartal 2019 mit Hilfe einer Containerlösung kurzfristig Platz für eine weitere, provisorische Gruppe geschaffen. Im Sommer wurde ein Jugendtreff in den Nebengebäuden des Bürgerhauses eingerichtet. Wir sind gerade dabei, auch die Räume im Erdgeschoss des Rathauses dafür herzurichten. Damit gibt es neben den Ferienspielen für die Grundschulkinder nun auch für ältere Kinder und Jugendliche ein Angebot der Gemeinde. Wir freuen uns, dass vor wenigen Wochen nach langer Planungs- und Bauzeit die Firma Sutter ihr Werk 2 in Betrieb nehmen konnte. Ein ganz besonderes Ereignis war Anfang August die Aufführung von Calderons Stück „Das große Welttheater“ an der Kreuzkapelle. Fast 500 Zuschauer erlebten dabei einen unvergesslichen Abend.

Das Jahr 2019 wird geprägt sein von den Kommunalwahlen am 26. Mai. Diese werden zu einem Umbruch in unserer Gemeinde führen, denn zahlreiche Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung werden sich nicht mehr zur Wahl stellen. Dessen ungeachtet stehen auf der Agenda die Sanierung der Ortsdurchfahrt der B 420 mit dem Ausbau der Bürgersteige sowie dem Bau einer Linksabbiegerspur zum St. Floriansweg und einer Querungshilfe. Die Modernisierung der Straßenbeleuchtung soll abgeschlossen und zur Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen wiederkehrende Beiträge eingeführt werden. Die Verkehrssicherheit in der Pestalozzistraße und auf anderen Ortsstraßen soll durch verschiedene Maßnahmen erhöht werden. Darüber hinaus werden wir bereits geplante Projekte privater Bauherren unterstützen, soweit sie im Interesse der Gemeinde liegen. Voraussichtlich ab dem kommenden Frühjahr wird Gau-Bickelheim für einige Jahre Sitz unserer Verbandsgemeinde sein, da das derzeitige Verwaltungsgebäude in Wöllstein grundlegend saniert und erweitert werden muss.

Doch Rückblick und Ausblick wären unvollständig, würde man sie lediglich auf Baumaßnahmen oder entsprechende Planungen beschränken. Auch in diesem Jahr haben wieder zahlreiche Feste und Veranstaltungen gezeigt, dass Gau-Bickelheim durch seine Vereine und Institutionen lebt. Deren Aktivitäten sind es, die das Gemeindeleben prägen und die Lebensqualität in unserer Gemeinde ausmachen. Deshalb sage ich den vielen „Ehrenamtlichen“, die auch in diesem Jahr in unterschiedlicher Weise wieder zum Gelingen unseres Gemeinwesens beigetragen haben, auch auf diesem Wege ein ganz herzliches „Dankeschön“.

Mein Dank gilt aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und der Verbandsgemeinde, die ständig steigende Erwartungen und Anforderungen zu erfüllen haben.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderats für die konstruktive Zusammenarbeit. Mein besonderer Dank gilt den beiden Beigeordneten für die von großem gegenseitigen Vertrauen getragene Unterstützung.

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich wünsche Ihnen im Namen der Mitglieder des Gemeinderats,
der Beigeordneten und auch persönlich
ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie viel Glück, Gesundheit,
Zuversicht und Gottes Segen im neuen Jahr.**

Ihr

Ortsbürgermeister Friedrich Janz



Gumbsheim

Ortsbürgermeister Rudi Eich

Ahornstraße 32, 55597 Gumbsheim
Tel. 06703/4303 oder 06703/629989 (privat)
E-Mail: info@gumbsheim.de
Sprechstunde: mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr
Internet: www.gumbsheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Müllabfuhr Dezember 2018

Die Abfuhr von Gelben Säcken/Gelber Tonne und Papier/Blaue Tonne in den Gemeinden Eckelsheim, Gumbsheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim und Wonsheim findet am Montag, dem 31. Dezember 2018, statt.

Nichtamtliche Mitteilungen



Grußworte Jahreswechsel

Liebe Gumbsheimerinnen und Gumbsheimer,

wenn uns in diesen Tagen einige Augenblicke der Besinnung geschenkt werden, dann schauen wir zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was wohl kommen mag.

Zuerst denkt wohl jeder an das, was in seinem privaten Leben geschehen ist. Mancher durfte das Glück erleben, einen Partner zu finden, Eltern durften sich freuen über die Geburt eines Kindes. Andere wiederum haben einen nahen Menschen verloren durch Trennung oder Tod. Eltern machen sich Sorgen um die Zukunft ihrer Kinder, manche bangen um ihren Arbeitsplatz oder haben ihn verloren. Wieder anderen ist ein neuer Anfang geglückt.

Ich möchte gerne etwas von dem Frieden vermitteln, von dem die Weihnachtsbotschaft spricht. In diesen Weihnachtstagen spüren wir mehr als sonst im Jahr, dass wir Menschen aufeinander angewiesen sind und zusammengehören: In der Familie, im Kreis von Freunden, unter Arbeitskollegen und in unseren Vereinen. In diesen Tagen des Wunsches nach Friede auf Erden werden aber auch die Sorge um kranke Angehörige, werden Einsamkeit, Streit oder der Verlust eines Menschen stärker, schmerzlicher erlebt als sonst.

Dennoch; Wir gehören zusammen: Auch das ist ein Teil der weihnachtlichen Botschaft vom Frieden auf Erden.

Wir gehören zusammen und wir sind aufeinander angewiesen, im Kleinen wie im Großen.

Die Schönheit unserer Landschaft, traditionsreiche Feste prägen unseren Jahresablauf und geben Gumbsheim einen unverwechselbaren Charakter.

All das gehört zu uns, all das macht Gumbsheim zu einem Dorf, in dem man, in dem ich gerne lebe.

Natürlich: Vieles lässt sich verbessern, vieles muss immer wieder geprüft oder neu gestaltet werden. Das ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Aufgabe für uns alle.

Viele arbeiten daran: Viele Frauen und Männer setzen sich ehrenamtlich für andere ein. Beim MGV, dem TTC, in der Kirche, bei der Freiwilligen Feuerwehr oder in den Arbeitsgruppen der Dorfmoderation, bei der Jugendvertretung, beim Einsatz für den Bolzplatz und der Freizeitanlage, bei Kerb, Nikolausmarkt, Seniorenfeier oder für ein lebendiges Miteinander.

Zu unseren schönsten Traditionen gehört das Weihnachtsfest, dazu gehören die Lichter und die Stimmungen die wir jetzt in vielen Straßen von Gumbsheim bei den Adventsfenstern erleben und die Gefühle und die Erwartungen, die wir damit verbinden. Nicht jeder empfindet das gleich und gewiss ist vieles inzwischen hemmungslos kommerzialisiert. Aber wenn wir ein bisschen innehalten, können wir noch immer den Kern der weihnachtlichen Botschaft entdecken, ganz gleich, ob wir gläubig sind oder nicht: Wir leben vom Geschenk, das wir uns selber nicht geben können. Zuwendung und Mitmenschlichkeit sind unbezahlbar. Von diesem Unbezahlbaren leben wir.

Liebe Gumbsheimerinnen und Gumbsheimer,

ich möchte nicht versäumen, unserem Ausschüssen und dem Gemeinderat für seine Arbeit zu danken. Alle Entscheidungen, die getroffen werden mussten, erforderten Sachwissen und eine hohe Bereitschaft, Verantwortung für unseren Ort zu übernehmen. Diese Aufgabe ist nicht leicht und einzelne Entscheidungen sind auch manchmal unbequem. Deshalb möchte ich hier auch für Verständnis und Vertrauen gegenüber dem Gemeinderat werben, weil ich weiß, dass Entscheidungen kritisch hinterfragt und abwägt werden, bevor eine Zustimmung erfolgt. Seine Tätigkeit ist stets am Wohl der Gemeinde ausgerichtet.

Ich möchte deshalb Sie alle einladen, sich in die Lösung dieser Aufgabe einzubringen, denn im kommenden Jahr steht auch die Neuwahl des Gemeinderates an.

Erlauben sie mir, meinen herzlichen Dank auszusprechen an alle, die sich auch im Jahr 2018 wieder einbrachten, um die Gestaltung unseres Ortes und dessen kulturelle und persönliche Ausstrahlung zu stärken und die Arbeit der Gemeinde zu unterstützen. Bedanken möchte ich mich bei all denen, die das Gemeinwohl über ihre persönlichen Dinge gestellt haben!

**In diesem Sinne wünschen meine Familie und ich Ihnen allen
ein friedvolles Weihnachtsfest und alles
erdenklich Gute und Gottes Segen für das neue Jahr 2019.**

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rudi Eich



Siefersheim

Ortsbürgermeister Annerose Kinder

Borngasse 1, 55599 Siefersheim,
Tel. 06703/1536 o. 2627 (priv.), E-Mail: info@siefersheim.de
Sprechstunde: Donnerstag 18.00 - 19.30 Uhr und nach Vereinbarung
Internet: www.siefersheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Ortsgemeinde Siefersheim zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Ortskern Siefersheim“ vom 22.10.2018

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Ortsgemeinderat Siefersheim in seiner Sitzung am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Ortsgemeinderat Siefersheim hat in seiner Sitzung am 31.07.2018 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Ortskernsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 16.08.2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 16,62 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ortskern Siefersheim“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Folgende Flurstücke liegen im Sanierungsgebiet:

1, 2/1, 2/3, 2/4, 3, 4/3, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 17, 18, 19/1, 22/1, 22/2, 24/2, 24/3, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31/1, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 42/1, 43, 52/4, 52/5, 52/6, 53/6, 53/7, 53/8, 54/2, 54/4, 55/2, 55/4, 57/1, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/2, 66, 67/3, 68, 69, 70, 71, 73/1, 74, 75, 76, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 86/5, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99,
101/4, 101/5, 103/1, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116/1, 118, 119, 120, 121, 122/1, 123/1, 124/2, 125/2, 125/3, 125/5, 126/3, 126/4, 126/5, 126/6, 127, 128/1, 128/3, 141/1, 141/3, 142/8, 145/1, 146/2, 147, 148/2, 148/4, 149, 150/1, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170/3, 170/4, 171/1, 172/5, 172/7, 172/12, 175, 178, 179/1, 179/2, 180/1, 180/2, 181, 182, 183/1, 183/2, 184, 185/1, 188/1, 210/2, 211, 212/4, 214, 215, 216, 217/1, 218/1, 219, 220, 221, 222/3, 223/1, 225/1, 227/1, 228/2, 230/1, 231/1, 232/2, 234, 235/1, 237/1, 238/2, 239, 240/1, 241/3, 242, 243/3, 244, 245/2, 247, 249/6, 249/7, 250/1, 251/1, 252/1, 252/3, 252/4, 253/1, 253/3, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263/2, 264, 265/3, 265/4, 265/5, 265/6, 265/7, 265/8, 265/11, 265/15, 265/16, 268/2, 269/2, 270/1, 272/2, 272/3, 273, 274, 275/1, 275/2, 276, 278/1, 278/2, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 289/1, 292, 293, 294/3, 295, 297/1, 298, 299, 300, 301, 302, 302/2, 303/4, 304/3, 304/4, 305/2, 306, 307, 308/3, 308/4, 309/3, 310/1, 311/2, 312, 313/3, 374/1, 375/2, 376/4, 377/1, 378/4, 379/2, 380/2, 380/3, 382/7, 383/2, 384/3, 384/4, 384/5, 384/6, 385/1, 385/2, 395/2, 396, 397/1, 398/1, 398/2, 399, 400, 401, 402, 404, 405/1, 405/2, 406/1, 407/1, 415, 416, 417, 418, 424/1, 424/2, 426/1, 427, 428/2, 429/1, 430/1, 431/1, 432, 445/1, 445/2, 488, 500/1, 500/3, 501, 502, 511, 528 und 530.

§ 2

Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Ausübung des Vorkaufsrechts des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 4

Geltungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

(1) Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Siefersheim, den 11.12.2018

(DS)

gez. (Annerose Kinder)

Ortsbürgermeisterin

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. Siefersheim, den 11.12.2018

gez. (DS)

(Annerose Kinder)

Ortsbürgermeisterin

Städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren - festgelegter Untersuchungsbereich laut Sanierungssatzung -

OG Siefersheim



Legende

--- Geltungsbereich Sanierungsgebiet



PLANUNGSBÜRO WOLF
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.
Weberstraße 27
67655 Kaiserlautern
Tel.: 06 31 / 36 05 80-0
Fax: 06 31 / 36 05 80-2
e-mail: planungsbuero-wolf@t-online.de

Ortsgemeinde Siefersheim	
Städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren	
festgelegter Untersuchungsbereich laut Sanierungssatzung	
Blatt-Nr. / Blatt-Code:	
Bl. / WO 1015	
Bl. / WO 1215	
Maßstab:	Prozession:
1 : 1000	520-7

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Siefersheim vom 06.12.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Siefersheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, kann diese unterrichtet werden.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuersätze für den
 1. Hund,
 2. Hund,
 3. Hund
 werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze für den
 1. gefährlichen Hund,
 2. gefährlichen Hund,
 3. gefährlichen Hund
 werden Steuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfungsordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. Juni 1988 außer Kraft.

Siefersheim, den 06.12.2018

gez. Kinder

Annerose Kinder

(Ortsbürgermeisterin)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Siefersheim, den 06.12.2018

gez. Kinder

Annerose Kinder

(Ortsbürgermeisterin)

WICHTIGER HINWEIS

an alle Einsender von

FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:

Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite

Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite.

Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.

Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion



Nichtamtliche Mitteilungen

Grußworte Jahreswechsel



Liebe Siefersheimer Bürgerinnen und Bürger!

Wie im Flug verging das Jahr 2018. Im Januar haben wir unsere Kindertagesstätte Villa Regenbogen um eine 3. Gruppe erweitert. Seit April besuchen nun auch Eckelsheimer Kinder unsere Einrichtung. Die neuen Mitarbeiterinnen haben sich gut eingearbeitet und auch die Eckelsheimer Kinder fühlen sich in unserer Einrichtung wohl.

Nach langen Jahren der Vorbereitung und Planung wurden Kanal- und Straßenbau im Baugebiet Wehrbölder umgesetzt. 2019 werden die ersten Häuser dort entstehen. Wir wünschen allen Bauherren ein gutes Gelingen bei ihren Vorhaben und viel Glück im neuen Heim.

Im Laufe des Jahres wurde die Sanierungssatzung in vereinfachter Form erarbeitet und mittlerweile auf den Weg gebracht. Das ermöglicht unseren Bürgern alte ortsbildprägende Bausubstanz im Altort mit finanzieller Hilfe aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes zu erhalten, zu sanieren oder zu erneuern. Damit wird ein finanzieller Anreiz zur Erhaltung von alten Wohngebäuden geschaffen oder auch z. B. die Umgestaltung ehemals landwirtschaftlich genutzter Anwesen im Ort unterstützt. Wir wünschen uns, dass viele Bürger diese Möglichkeit nutzen und in die Jahre gekommene Gebäude zukunftsgerecht erhalten.

Einen weiteren Schritt sind wir bei der Gestaltung unseres Friedhofes gegangen. Freiwillige Helfer haben mit vereinten Kräften aus einem alten Gräberfeld eine harmonische parkähnliche Anlage geschaffen. Ein gepflastertes Rasenlabyrinth bildet das Herzstück der Neuanlage. Es lädt zum Entspannen und zum Nachdenken ein. Im Frühjahr des kommenden Jahres wird es mit gestalterischen Arbeiten auf dem Friedhof weitergehen.

Großes Vertrauen in unsere Ortsgemeinde hat uns die Landesregierung ausgesprochen. Die Förderanträge zur Sanierung unseres Dorfgemeinschaftshauses wurden seitens der Landesregierung bewilligt. Das denkmalgeschützte Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsmitte ist ortsbildprägend und als Treffpunkt für das Dorfleben unverzichtbar. Mit der Bewilligung des Förderantrages und der höchstmöglichen Fördersumme unterstützt die Landesregierung das zukunftsorientierte Handeln der Ortsgemeinde Siefersheim. Die ersten Arbeiten im Rahmen der Bürgerbeteiligung haben bereits begonnen und werden im neuen Jahr direkt weitergehen. Endlich! Nach langen Jahren des Wartens, vielen Gesprächen und Ortsterminen war es im November soweit. Die Schilder für Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt wurden angebracht. Bleibt zu wünschen, dass sich die Autofahrer an diese Geschwindigkeitsbeschränkung zur Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger, besonders unserer Kinder, auch halten.

Für unsere Ortsgemeinde war 2018 ein erfolgreiches Jahr. Viele Projekte wurden angegangen und Dank dem großen Engagement unsere Bürgerinnen und Bürger umgesetzt. Aktive Vereine, unermüdete Arbeitsgruppen, unsere SET, der Kerbejahrgang und unzählige ehrenamtliche Helfer in allen Bereichen sind die Motoren einer starken Dorfgemeinschaft. Die Ortsgemeinde Siefersheim ist Ihnen allen zu großem Dank verpflichtet!

Im Namen des Gemeinderates, den Beigeordneten Karl- Hans Faust und Günther Ebling gebe ich diesen Dank gerne an unsere Bürger weiter.

**Wir allen wünschen Ihnen ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest, schöne und erholsame Stunden im Kreise Ihrer Familien und Freunde.
Wir freuen uns gemeinsam auf ein erlebnisreiches und erfolgreiches Jahr 2019!**

Mit herzlichen Grüßen

Annerose Kinder

Ortsbürgermeisterin

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin!

Am **Donnerstag, den 28.12.2018** und **Donnerstag, den 03.01.2019** fällt die Bürostunde aus. In dringenden Fällen erreichen Sie die Ortsbürgermeisterin unter der Telefonnummer 2627.



Stein-Bockenheim

Ortsbürgermeister Siegbert Mees

Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim,
Tel. 06703/3307, E-Mail: Info@stein-bockenheim.de
Sprechstunde: mittwochs 18.30 bis 20.00 Uhr
Internet: www.stein-bockenheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim vom 06.12.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, kann diese unterrichtet werden.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuersätze für den
 1. Hund,
 2. Hund,
 3. Hund

werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze für den
 1. gefährlichen Hund,
 2. gefährlichen Hund,
 3. gefährlichen Hund,

werden Steuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt

- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

- (4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfverordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 02. Februar 1988 außer Kraft.

Stein-Bockenheim, den 06.12.2018

gez. Mees

Siegbert Mees

(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stein-Bockenheim, den 06.12.2018

gez. Mees

Siegbert Mees

(Ortsbürgermeister)

Müllabfuhr Dezember 2018

Die Abfuhr von Gelben Säcken/Gelber Tonne und Papier/Blaue Tonne in den Gemeinden Eckelsheim, Gumbenheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim und Wonsheim findet am Montag, dem 31. Dezember 2018, statt.

Nichtamtliche Mitteilungen



Grüßwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende.

Wir müssen erkennen wie schnell doch die Zeit vergeht. Zeit haben, Zeit gewinnen, Zeit einteilen, Zeit managen, Zeit für sich finden, Zeit für die Familie und Freunde haben, Zeit im beruflichen Alltag finden.

Immer wieder und überall begleitet uns der Begriff „Zeit“ als Wort der Eile und der Geschwindigkeit. Ohne es zu wollen befinden auch wir uns in dieser Zeitmaschine. Schnell mal einkaufen, noch einen Termin wahrnehmen, alles Begriffe, die Hektik spüren lassen.

Weihnachten und Neujahr ziehen die Menschen jedes Jahr in ihren Bann. Trotz allem Stress und aller Hektik erkennen die Menschen, dass diese Zeit etwas ganz besonderes hat.

Viele Menschen schmücken ihre Häuser und Wohnungen um eine heimelige Atmosphäre zu schaffen. Sie sorgen für Gelegenheit, um zur Besinnung zu kommen und in sich zu gehen. Es wird über das Leben im Allgemeinen und im persönlichen Bereich nachgedacht. Die Menschen ziehen eine Bilanz um festzustellen, was das Jahr für unsere Gemeinschaft und für den Einzelnen gebracht hat. Es gab sicher Momente des Glücks, der Freude, der Zuneigung, der Erfüllung, aber auch der Enttäuschung, des Schmerzens und der Trauer. Wichtig ist dabei, dass alle Menschen die Möglichkeiten haben, ihr Leben bei allem Auf und Ab so zu gestalten, dass sie unter dem Strich doch noch zufrieden sein können. Trotz aller Zeitknappheit haben sich wieder viele Bürgerinnen und Bürger aktiv am Dorfgeschehen beteiligt.

Auch für das kommende Jahr wünsche ich mir, dass Sie noch etwas Zeit für Aktivitäten in unserer schönen Ortsgemeinde finden.

Und an dieser Stelle möchte ich auch wieder die Gelegenheit nutzen, mich bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern für ihr Engagement im ablaufenden Jahr ganz herzlich zu bedanken. Wie immer gilt mein besonderer Dank vor allem allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich zum Wohle der Allgemeinheit in den Ortsvereinen, in der Jugend- und Seniorenbetreuung, dem Tanzcafé 60 plus, in den Kirchen, im sozialen Bereich, in der Freiwilligen Feuerwehr, den Helfern vor Ort (First-Responder-Einheit), dem Arbeitskreis und Verwaltungsrat unserer Ruhewaldes und im Ortsgemeinderat eingebracht haben.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürgern auch im Namen der Beigeordneten Thorsten Jahn und Torsten Lenz sowie des Ortsgemeinderates ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2019 alles erdenklich Gute, die Erfüllung all Ihrer Wünsche, vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Ihr Siegbert Mees
Ortsbürgermeister

Einladung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
zu unserem traditionellen Neujahrsempfang **am Sonntag, dem 06. Januar 2019 um 17.00 Uhr** in unserer Gemeindehalle lade ich Sie auch im Namen der Beigeordneten Jahn und Lenz sowie des Ortsgemeinderates sehr herzlich ein.
In zwangloser Runde wollen wir einen Rückblick auf das Jahr 2018 und einen Ausblick auf das neue Jahr 2019 halten.
Über Ihr Kommen würde ich mich sehr freuen.

Ihr
Siegbert Mees
Ortsbürgermeister



Wendelsheim

Ortsbürgermeister Hans-Ludwig Kilian
Unterwendelsheim 66, 55234 Wendelsheim,
Tel. 06734/359 oder 06734/8655 (privat)
Fax 06734/915940, E-Mail: h-l.kilian@t-online.de
Sprechstunde: mittwochs 17.30 bis 19.00 Uhr
Internet: www.wendelsheim-rhh.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

der Ortsgemeinde Wendelsheim vom 06.12.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wendelsheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, kann diese unterrichtet werden.

- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuersätze für den
 1. Hund,
 2. Hund,
 3. Hund
 werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze für den
 1. gefährlichen Hund,
 2. gefährlichen Hund,
 3. gefährlichen Hund
 werden Steuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
 sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfungsordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist.
Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum
 5. Rasse

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Dezember 1988 außer Kraft.

Wendelsheim, den 06.12.2018
gez. Kilian
Hans Ludwig Kilian
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wendelsheim, den 06.12.2018
gez. Kilian
Hans Ludwig Kilian
(Ortsbürgermeister)

Müllabfuhr Dezember 2018

Die Abfuhr von Gelben Säcken/Gelber Tonne und Papier/Blaue Tonne

in den Gemeinden Eckelsheim, Gumbenheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim und Wonsheim findet am **Montag, dem 31. Dezember 2018** statt.

Nichtamtliche Mitteilungen



Grußwort zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

was fällt Ihnen als Erstes ein, wenn Sie das Jahr 2018 vor Ihrem geistigen Auge Revue passieren lassen? Wahrscheinlich viele, schöne aber auch unschöne Momente oder Begebenheiten kommen Ihnen da in Erinnerung und man kann nicht glauben, dass das Jahr schon wieder fast vorüber ist. Der extrem heiße Sommer und die damit verbundene Trockenheit hat in vielen Bereichen zu Einbußen geführt, Trauben- und Obsternten hingegen waren sehr gut und ertragreich. Starkregen und Hochwasser im Verlauf unserer Bachläufe rundeten das extreme Jahr ab.

Doch nun stehen die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel vor uns und wir freuen uns auf ein paar arbeitsfreie und erholsame Tage im Kreise unserer Familien und Freunden. Diese Tage geben jedoch auch Anlass einen Rückblick auf das Jahr zu nehmen, was ist in unserer Gemeinde denn so alles geschehen, was gibt es zu berichten?

Grundsätzlich ist zu berichten, dass es unserer Gemeinde finanziell sehr gut geht und die Kassenlage ganz ordentlich ist. Die geplante Renovierung des Rathauses in 2018 konnte nicht ausgeführt werden, da sich im Durchgang wieder Schwalben eingenistet hatten. Die Maßnahme soll jetzt im Frühjahr 2019 durchgeführt werden. Ebenso ging es uns mit der Baumaßnahme „Bürgersteig Ecke Kirchberg/Bahnhofstraße“. Hier gab es zwar keine Schwalbennester dafür aber erst im Spätherbst die Genehmigung seitens des Landesbetriebes Mobilität. Das Gute an dieser Verspätung ist, dass es hier mittlerweile Zuschuss geben soll, der Antrag dafür wurde gestellt!

Außerplanmäßig wurde jedoch dem Einbau einer neuen Küche im Kindergarten seitens des Gemeinderates zugestimmt, welche inzwischen schon eingebaut ist.

In der Situation „Schloßmauer“ und der desolaten „Pflasterstraße“ in diesem Bereich gibt es leider nichts Neues zu berichten.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde beim diesjährigen Johannisfestes wurde eine Zeitkapsel, gefüllt mit Zeitdokumenten und Jubiläumswein, im Durchgang des Rathauses eingebaut. Eine Sandsteinplatte mit Inschrift „1250 Jahre Wendelsheim 2017“ verschließt die Öffnung. Das Johannisfest selbst und auch die Kerbetage waren wieder ein Erfolg und erfreuten sich vieler Besucher.

Ein herzliches Dankeschön an alle Organisatoren, Beteiligten und Helfern.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Jahresausklang möchte ich allen danken, die sich zum Wohle der Gemeinde eingesetzt oder sich in Vereinen ehrenamtlich engagiert haben. Ihr Engagement trägt viel zu einem guten Miteinander in unserer Gemeinde bei.

Danken möchte ich auch den Bürgern und Bürgerinnen die sich wieder liebevoll um den Blumenschmuck in unserer Gemeinde gekümmert und damit Ihren Beitrag zur Ortsverschönerung geleistet haben. Mein Dank richtet sich an dieser Stelle auch an den Ortsgemeinderat, den beiden Beigeordneten und den Gemeindebediensteten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle unserer Ortsgemeinde.

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich wünsche Ihnen besinnliche Weihnachts-Feiertage
im Kreise Ihrer Familien und Freunde sowie einen „Guten
Rutsch“ ins Jahr 2019 und bleiben Sie oder werden gesund!**

Ihr Ortsbürgermeister H.-L. Kilian



Wöllstein

Ortsbürgermeisterin Lucia Müller

Ernst-Ludwig-Straße 22, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/960091, Fax 06703/960092

E-Mail: gemeinde@woellstein.de

Sprechstunden: dienstags und mittwochs 08.00 - 09.00 Uhr

Donnerstag 17.00 bis 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Internet: www.gemeinde-woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

der Ortsgemeinde Wöllstein vom 06.12.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wöllstein hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, kann diese unterrichtet werden.

- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuersätze für den
 1. Hund,
 2. Hund,
 3. Hund
 werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze für den
 1. gefährlichen Hund,
 2. gefährlichen Hund,
 3. gefährlichen Hund
 werden Steuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
 sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ Steuerbefreiung

7

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfverordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 02. Februar 1988 außer Kraft.

Wöllstein, den 06.12.2018

gez. Müller

Lucia Müller

(Ortsbürgermeisterin)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wöllstein, den 06.12.2018

gez. Müller

Lucia Müller

(Ortsbürgermeisterin)

Der Ortsgemeinderat tagt

Die 44. Sitzung des Ortsgemeinderates Wöllstein der laufenden Legislaturperiode findet am **Donnerstag, den 20. Dezember 2018** um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, Great-Barford-Straße 11 in Wöllstein statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlich

1. Öffentliches Wlan, Vorstellung durch EWR Information, Beratung und ggf. Beschlussfassung
2. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes Wirtschaftsplan 2019 für den Gemeindewald Wöllstein, Beratung und Beschlussfassung
3. Bauangelegenheiten
 - 1) Bauantrag Wohnhausneubau, Ostdeutsche Straße
 - 2) Bauantrag Abbruch und Wiederaufbau Wohnhaus, Neubau Garage, Eleonorenstraße
 - 3) Bauantrag Errichtung einer Garage Kirchstraße mit Ausfahrt Barsac-Allee, Beratung und Beschlussfassung
4. Mitteilungen und Anfragen

Nichtamtliche Mitteilungen



Grußwort der Ortsbürgermeisterin Lucia Müller

Liebe Wöllsteinerinnen und Wöllsteiner,

nur noch wenige Tage bis Weihnachten und wir alle freuen uns auf die besinnlichen Tage und die ruhige Zeit bis zum Jahreswechsel.

Für uns im Wöllsteiner Rathaus und Gemeinderat war es ein arbeitsreiches Jahr mit vielen Sitzungen des Gemeinderates und vor allem auch des Rechnungsprüfungsausschusses.

Vieles hat uns im Jahre 2018 beschäftigt, einige Punkte möchte ich nennen:

- Die Straßenbeleuchtung wird auf LED umgestellt: Der Auftrag ist vergeben, die Umrüstung wird in den nächsten Wochen erfolgen.
- Der Breitbandausbau durch Innogy wurde durchgeführt und dies kostenfrei für die Gemeinde, weiterer Ausbau erfolgt durch Innexio im Jahr 2019.
- Die Ladestation für Elektrofahrzeuge wurde aufgestellt.
- Der Ausbau der Berliner Straße und Pfaffenpfad wurden beraten und beschlossen, die Arbeiten sollen im Frühjahr 2019 beginnen.
- Die Herstellung des Rasengrabfeldes auf unserem Friedhof wurde abgeschlossen, eine neue Fläche für Urnengräber wird derzeit geschaffen.
- KiTas: Zwei neue provisorische Gruppen wurden an der Raselbande aufgestellt und der Rat hat den Neubau sowie den Standort einer dritten KiTa beschlossen.
- Das Baugebiet „Am Hinkelstein“ hat uns auch in diesem Jahr noch stark beschäftigt, eine archäologische Ausgrabung wird im Frühjahr beginnen, aber auch der Straßenausbau, der im Gemeinderat beraten und beschlossen wurde.

- Die Erweiterung des Flächennutzungsplanes und die Erweiterung des Baugebietes „Im Rohrgewann“ für Gewerbeansiedlung wurden beraten und beschlossen.
- Die Rathausanierung war ebenfalls in vielen Sitzungen Thema, die ersten Vergaben konnten getätigt werden und die Maßnahme kann im Frühjahr beginnen.
- Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis einschl. 2015 wurden abgearbeitet und die Rechnungsprüfungen vorgenommen.

Auch in diesem Jahr haben wir zwei Partnerschaftsbesuche, zweimal Ferienspiele, Seniorenausflug und Seniorennachmittag, Wöllsteiner Markt und Weihnachtsmarkt durchgeführt. Insbesondere der Besuch in Great Barford zu unserem 40-jährigen Bestehen der offiziellen Partnerschaft war ein eindrucksvoller Programmpunkt im Jahr 2018.

Rosenmontags- und Martinsumzug fanden ebenfalls statt – beide Umzüge in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Rosenmontagsumzug unter der Federführung der Jäcke vom Appelbach.

Gerne nutze ich den Weihnachtsgruß allen zu danken, die die Ortsgemeinde auch im Jahr 2018 unterstützt haben und sage ein großes **Danke** für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit, für das gute Miteinander

- allen, die sich in besonderer Weise um unsere Hilfsbedürftigen, Flüchtlinge und Senioren und Seniorinnen kümmern.
- den Vereine, Gruppen, Kirchen und all den ehrenamtlich Tätigen, die die Gemeinde in vielfältiger Weise unterstützt haben.
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung mit Herrn Bürgermeister Rocker an der Spitze, die uns auch 2018 mit Rat und Tat zur Seite standen.
- den Mitgliedern des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Beigeordneten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.
- unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gemeindebüro, in den Kindertagesstätten, im Jugendtreff, in Freianlagen, auf dem Friedhof, dem Bauhof oder unseren Gebäuden ihren Dienst tun.
- den ehrenamtlichen Köchinnen der Ferienspiele und allen Ferienspielhelfern.

Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr
Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wünsche ich eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit
und einen guten Start in ein glückliches Jahr 2019!

Gesundheit, Glück und Zufriedenheit
und viel Freude mögen Sie im neuen Jahr begleiten.

Ihre Lucia Müller

Wöllsteiner Termine 2019

Januar	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Februar	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
So. 06. Januar	11.00	SPD - Neujahrsempfang	Gemeindezentrum	Mo. 04. Februar	14.00	VdK – Plauderstube	Haus der Begegnung
Mo. 07. Januar	14.00	16 Jahre VdK-Plauderstuben Neujahrsempfang	Haus der Begegnung	Di. 05. Februar	09.30 – 11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung
Di. 08. Januar	09.30 – 11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung	Mi. 06. Februar	14.30	AWO – Seniorennachmittag	Verbandsgemeindeverw.
Di. 08. Januar	15.30	Präventionsveranstaltung der Polizei zum Thema Wohnungseinbruch	Gemeindezentrum	Mi. 13. Februar	16.00	Puppentheater „Alys Paletti“	Gemeindezentrum
Mi. 09. Januar	14.30	Arbeiterwohlfahrt (AWO) -Seniorennachmittag –Wir begrüßen das neue Jahr	Verbandsgemeindeverwaltung	Mo. 18. Februar	14.00	VdK – Plauderstube - Kreppelkaffee	Haus der Begegnung
Do. 10. Januar	14.30	Seniorenclub – Seniorennachmittag	Remigiusheim	Sa. 23. Februar	19.11	Jäcke vom Appelbach (JvA) - Prunksitzung	Gemeindezentrum
Mi. 16. Januar	17.00	DRK - Blutspende	Gemeindezentrum	So. 24. Februar	14.11	JvA – Kindersitzung	Gemeindezentrum
Mo. 21. Januar	14.00	VdK – Plauderstube	Haus der Begegnung	Do. 28. Februar	19.11	JvA – Altweiberball	Gemeindezentrum
Mo. 28. Januar	14.30	VdK-Vortrag Pflege und Rente		März	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
Mi. 30. Januar		VdK - Abfahrt zur Fastnachtssitzung des MCC in der Rheingoldhalle Mainz	Treffpunkt Freizeitgelände	Mo. 04. März	14.11	Rosenmontagsumzug	Ortsstraßen
				Mi. 06. März	14.30	AWO – Seniorennachmittag Fastnacht -alles vorbei-	Verbandsgemeindeverw.
				Mo. 11. März	14.00	VdK – Plauderstube	Haus der Begegnung
				Do. 14. März	14.30	Seniorenclub – Seniorennachmittag	Remigiusheim
				Mo. 18. März	14.30	Vortrag über Sicherheit im Alter	
				Fr. 22. März	19.00 – 21.00	–Kindersachenbasar	Gemeindezentrum
				Mo. 25. März	14.00 – 16.30	VdK – Plauderstube Vorstandssitzung	Haus der Begegnung

April	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort				
Di. 02. April	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung	Di. 06. August	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung
Mi. 03. April	14.30	AWO – Seniorennachmittag	Verbandsgemeindeverw.	Mo. 12. August	14.00	VdK – Plauderstube mit Grillfest	Haus der Begegnung
Mi. 03. April	17.00	DRK - Blutspende	Gemeindezentrum	Mi. 14. August	17.00	DRK - Blutspendetermin	Gemeindezentrum
Sa. 06. April		Kath. Kirchenchor „Cäcilia-Verbands-gemeinde-Liederabend	Gemeindezentrum	So. 18. August	10.00 -18.00	Autofreies Appelbachtal	
Mo. 08. April	14.00	VdK - Plauderstube	Haus der Begegnung	Mi. 21. August		VdK - Ausflug	Parkplatz
Do.11. April	14.30	Seniorenclub – Seniorennachmittag	Remigiusheim	Fr. 30. August-Di. 03. September		Wöllsteiner Markt Freitag – Sonntag mit Wein- und Genussstraße	Gemeindezentrum, Straße „Am Schlosstadion“
Fr. 12. April	19.00 -21.00	Damensachenbasar	Gemeindezentrum	Fr. 30. August	19.00 -22.00	Markteröffnung Live-Musik großes Brillant-Feuwerk	Wein- und Genussstraße
Di. 23. April-Fr. 26. April		Ferienspiele der Ortsgemeinde Wöllstein	Gemeindezentrum	Sa. 31. August	16.30 -20.00	Ökumenischer Gottesdienst Live-Musik	Wein- und Genussstraße
So. 28. April	12.00	Fitnessstudio Sports and More –Bodybuilding-Meisterschaften	Gemeindezentrum	September	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
Mai	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	So. 01. September	11.00 -14.00	SPD Ortsverein Marktmittagessen ab Landfrauen Wöllstein-Gumbsheim Kaffee und Kuchen	Gemeindezentrum
Sa. 04. Mai		Vino-Generation – Krönung der neuen Weinmajestäten, anschließend Tanzparty	Gemeindezentrum	Mo. 02. September	11.00 -14.00	Mittagessen für Jedermann	Gemeindezentrum
So. 05. Mai	10.30	Kath. Kirchengemeinde Erstkommunion	kath. Kirche	Di. 03. September	14.30	Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Wöllstein zum Wöllsteiner Markt	Gemeindezentrum
Di. 07. Mai	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung	Di. 03. September	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung
Mi. 08. Mai	14.30	AWO – Seniorennachmittag, Muttertag	Verbandsgemeindeverw.	Mo. 09. September	14.00 -16.30	VdK – Plauderstube Vorstandssitzung	Haus der Begegnung
Do. 09. Mai	14.30	VdK -Ortsverbandstagmit Frühlingfest-Sozialberatung nach Anmeldung	Gemeindezentrum	Do. 26. September	14.30	VdK – Herbstfest und Sozialberatung (Anm. erforderlich)	Gemeindezentrum
So. 19. Mai	10.15	Ev. Kirchengemeinde - Konfirmation	Ev. Kirche	Mo. 30. September-Fr. 04. Oktober		Ferienspiele der Ortsgemeinde Wöllstein	Gemeindezentrum
Mo. 20. Mai	14.00	VdK - Plauderstube	Haus der Begegnung	Oktober	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
Mi. 29. Mai –So. 2. Juni		Besuch der englischen Partnergemeinde Great Barford		Mo. 30. September-Fr. 04. Oktober		Ferienspiele der Ortsgemeinde Wöllstein	Gemeindezentrum
Juni	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Di. 01. Oktober	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung
Mo. 03 Juni	14.00	VdK - Plauderstube	Haus der Begegnung	Mi. 02. Oktober	14.30	AWO – Seniorennachmittag –	Verbandsgemeindeverw.
Di. 04. Juni	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung	Do.10. Oktober	14.30	Seniorenclub - Seniorennachmittag	Remigiusheim
Mi. 05. Juni	14.30	AWO – Seniorennachmittag	Verbandsgemeindeverw.	Fr. 11. Oktober	19.00 -21.00	Kindersachenbasar	Gemeindezentrum
Do. 13. Juni	14.30	Seniorenclub –Seniorennachmittag	Remigiusheim	Mo.14. Oktober	14.00	VdK - Plauderstube	Haus der Begegnung
Mo. 17. Juni	14.00	VdK - Plauderstube	Haus der Begegnung	Sa. 19. Oktober		Jäcke vom Appelbach (JvA) –Oktoberfest	Gemeindezentrum
Do.20. Juni	16.00	Vino Generation - Fei-eroomend	Freizeitgelände	Mo. 28. Oktober	14.00	VdK - Plauderstube	Haus der Begegnung
Juli	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	November	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
Di. 02. Juli	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung	Sa. 02. November		Fitnessstudio Sports and More –Bodybuilding-Meisterschaften	Gemeindezentrum
Mi. 03. Juli	14.30	AWO – Seniorentreff – Achtung: Zum Halbjahresabschluss treffen wir uns in der Alten Apotheke!	Eiscafé Alte Apotheke	Di. 05. November	09.30 -11.00	Pflegestützpunkt – Pflegeberatung	Haus der Begegnung
Fr. 05. Juli	17.15	VdK – Theaterfahrt zur Trollbühne in Rümelsheim		Mi. 06. November	14.30	AWO - Seniorennachmittag	Verbandsgemeindeverw.
Sa.27. Juli -Sa. 03. August		kath. Pfarrgruppe Rheinl.Schweiz Ökumenisches Zeltlager für Kinder von 7 bis 15 Jahre	Info und Anmeldung-Tel. 06709 / 429	Fr. 08. November	19.00 -21.00	Damenbasar	Gemeindezentrum
August	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Fr. 08. November	17.00	St. Martinsumzug	Treffpunkt: Katholische Kirche
Mo. 05 August -Fr. 09. August		kath. Pfarrgruppe Rheinl.Schweiz, Ferienspiele für Kinder von 6 bis 12	Info und Anmeldung-Tel. 06709 / 429	So. 10. November	10.00 -18.00	Buchausstellung	kath. öffentliche Bücherei, Remigiusheim
				Mo. 11. November	14.00	VdK - Plauderstube	Haus der Begegnung
				Mi. 13. November	17.00	DRK-Blutspendetermin	Gemeindezentrum

Do. 14. November	14.30	Seniorenclub –Seniorenachmittag	Remigiusheim
Sa. 16. November		Jäcke vom Appelbach (JvA) –Fastnachtser- öffnung	Gemeindezentrum
So. 17. November	11.30	Feierstunde zum Volkstrauertag	Ehrenmal an derev. Kirche
So. 24. November	10.30	Pfarrgruppe Rheinhes- sen - Firmung	kath. Kirche
Do. 28. November	14.30	VdK – adventliche Feier zum Jahresab- schluss	Gemeindezentrum
Dezember	Uhr- zeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
Di. 03. Dezem- ber	09.30 11.00	–Pflegetützpunkt – Pflegerberatung	Haus der Begegnung
Mi. 04. Dezember	14.30	AWO – Seniorenach- mittag –Der Nikolaus kommt	Verbandsgemeinde- verw.
Mi. 04.12.2018	18.00	VdK- Einladung zur erweiterten Vorstands- sitzung	
Do. 05. Dezember	14.30	Seniorenclub - Senio- rennachmittag	Remigiusheim
Sa. 14. Dezember	17 - 21 14 - 20	Weihnachtsmarkt	Marktstraße
So. 15. Dezember			

- Änderungen vorbehalten –

Die Termine veröffentlichen wir zusätzlich aktuell jeweils monatlich im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde. Sie können uns jederzeit weitere Termine melden!

Weihnachtsferien des Jugendtreffs

Der Jugendtreff der Ortsgemeinde Wöllstein bleibt vom 17. Dezember 2018 bis 15. Januar 2019 geschlossen.

Präventionsveranstaltung der Polizei zum Thema Wohnungseinbruch



Das Thema Einbruch bewegt und verunsichert, da die Täter in einen sehr intimen Lebensbereich - die eigenen vier Wände - eindringen. Das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit im eigenen Zuhause geht ebenso verloren, wie das Diebesgut. Die gute Nachricht: Es gibt eine Vielzahl präventiver Maßnahmen und Verhaltensweisen, auf die Sie zurückgreifen können. Knapp die Hälfte aller Wohnungseinbruchdiebstähle enden im Versuchsstadium. Die Zahlen zeigen, viele Einbrüche können durch richtiges Verhalten und adäquate Sicherungstechnik verhindert werden. Wo sind mögliche Schwachstellen an Ihrem Wohnobjekt? Wie lassen sich diese beheben? Und wer hilft Ihnen dabei? Text und Foto: www.polizei.rlp.de Und wer hilft Ihnen dabei? Ihre Polizei hilft und informiert! Und sie kommt zu uns nach Wöllstein um Sie zu beraten und Ihre Fragen zu beantworten. Wir laden Sie herzlich ein zu einer Präventionsveranstaltung im Gemeindezentrum Wöllstein am **8. Januar 2019 um 15:30 Uhr** Gemeindezentrum Wöllstein Great-Barford-Straße 11.

Wir freuen uns auf viele interessierte Bürger und Bürgerinnen!

Ihre Polizei

Ihre Ortsgemeinde Wöllstein



Wonsheim

Ortsbürgermeister Rudolf Haas

Untergasse 5, 55599 Wonsheim,
Tel. 06703/1219, E-Mail: wonsheim@woellstein.de
Sprechstunde: mittwochs 18.00 bis 20.00 Uhr
Internet: www.wonsheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

der Ortsgemeinde Wonsheim vom 06.12.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wonsheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, kann diese unterrichtet werden.

- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuersätze für den

1. Hund,
2. Hund,
3. Hund

werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze für den

1. gefährlichen Hund,
2. gefährlichen Hund,
3. gefährlichen Hund

werden Steuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt

- (3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

- (4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Überwachung der Anzeigepflicht**

- (1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 02. Februar 1988 außer Kraft.

Wonsheim, den 06.12.2018

gez. Haas
Rudolf Haas
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wonsheim, den 06.12.2018

gez. Haas
Rudolf Haas
(Ortsbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung**Einladung zur Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses**

Die nächste Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde Wonsheim findet am **Mittwoch, dem 9. Januar 2019 um 18:30 Uhr, im Rathaus Wonsheim**, statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Erweiterung Kindertagesstätte;
- Vorstellung der Planung / Machbarkeitsstudie
- Beratung und Beschluss -
- TOP 2 Verschiedenes

gez. (Rudolf Haas)
Ortsbürgermeister

Müllabfuhr Dezember 2018

Die Abfuhr von Gelben Säcken/Gelber Tonne und Papier/Blaue Tonne in den Gemeinden Eckelsheim, Gumbsheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim und Wonsheim findet am Montag, dem 31. Dezember 2018, statt.

Nichtamtliche Mitteilungen



Weihnachten 2018

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten steht vor der Tür und es ist wieder an der Zeit, sich langsam auf die besinnlichen Tage vorzubereiten.

Die Stuben, Fenster, die ganze Gemeinde ist geschmückt und strahlt im vorweihnachtlichen Glanz. Überall erklingen fröhliche Weihnachtslieder und alle freuen sich, besonders die Kinder, auf das bevorstehende Fest.

Viele Menschen empfinden diese Zeit als die schönste Zeit des Jahres, denn man rückt näher zusammen und genießt die ruhigen Adventssonntage im Kreis der Familien und Freunde.

In wenigen Tagen stehen wir vor dem letzten Kalenderblatt des Jahres 2018.

Lässt man das Jahr 2018 noch einmal Revue passieren, so kommt man zu der Erkenntnis, dass die positiven Eindrücke überwiegen. Auch in diesem Jahr haben wir, auch mit Ihrer Hilfe und Unterstützung, einige Projekte umgesetzt oder sind dabei, diese zu Ende zu bringen.

So sind wir dabei das Baugebiet an der Steinbockenheimer Straße mit einem Investor voran zu bringen. Nach der Umfrage bezüglich Dorfläden haben wir nun die Machbarkeitsstudie und sind dabei, weitere Schritte einzuleiten.

Die Planung und der Grundstückserwerb für die Erweiterung der Kindertagesstätte gehen zügig voran, so dass die Förderanträge im Frühjahr gestellt werden können.

Das Rasengrabfeld auf dem Friedhof wird im nächsten Jahr umgesetzt.

Es gäbe noch viele kleinere und größere Projekte zu benennen, die alle auch nur mit Ihrer Unterstützung geschultert werden können.

Das Weihnachtsfest und der bevorstehende Jahreswechsel bietet auch die Gelegenheit einmal „Danke“ zu sagen.

Ich bedanke mich bei meinen Beigeordneten, den Fraktionsvorsitzenden, dem Gemeinderat, den Ausschussmitgliedern, besonders aber auch bei meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, den Vereinen und Verbänden, der Freiwilligen Feuerwehr, der Senioreninitiative 55+ sowie dem Sterne-Team, aber auch allen privaten Personen, die zum Wohle der Gemeinde und ihrer Gemeinschaft beigetragen haben.

**Es tanzen die weißen Flocken wild und munter
vom weiten Himmel auf die Erde herunter.
Sie bringen mit sich in ihrer herrlichen Pracht,
die zauberhafte Weihnachtsnacht.
Lasst uns feiern und fröhlich sein
der Herr ist bei uns, wir sind nicht allein.
(Unbekannter Verfasser)**

**In diesem Sinne wünsche ich Ihnen,
verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
auch im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest.**

**Für das Jahr 2019 allen viel Gesundheit,
Glück und Zufriedenheit!**

Ihr Ortsbürgermeister
Rudolf Haas

Gemeindebüro am 02.01.2019 geschlossen

Am Mittwoch, dem 02.01.2019, findet keine Bürostunde statt. In dringenden Fällen können Sie Herrn Ortsbürgermeister Haas unter 06703/2419 erreichen.

Wir bitten um Beachtung und um Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Wonsheim

Veranstaltungen 2019 Ortsgemeinde Wonsheim

Januar

11.01.2019	Ortsgemeinde	Neujahrsempfang
05.01.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
22.01.2019	Einwohnerversammlung	Thema: Dorfläden
26.01.2019	Carnevalverein	Aufbau
19.01.2019	Schützenverein	Neujahrsempfang

Februar

01.02.2019	Landfrauenverein	Mundartlesung bei Achenbach
02.02.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
16.02.2019	Carnevalverein	Kappensitzung
24.02.2019	Carnevalverein	Kinderkappensitzung

März

02.03.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
03.03.2019	Carnevalverein	Umzug
05.03.2019	Carnevalverein	Kinderbelustigung
09.03.2019	Carnevalverein	Abbau
15.03.2019	Wühlmäuse	Kindersachenbasar
16.03.2019	Schützenverein	Schlachtfest
25.03.2019	Gesangverein	Jahreshauptversammlung
29.03.2019	Schützenverein	Ordentliche Mitgliederversammlung

April

06.04.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
------------	-------------------	-------------------

Mai

01.05.2019	Schützenverein	Maischießen
04.05.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
04.05.2019	Damenbasar Chic & Schön	
03.05.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
26.05.2019	Wahlen	
26.05.2019	IG Therapeutisches Reiten	Sommerfest

Juni

31.05.	-Schützenverein	Westernschießen
02.06.2019		
02.06.2019	Landfrauenverein	Erdbeerfest
08.06.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
15.06.2019	TSV	125 jähriges Bestehen
30.06.2019	Gesangverein	Mitgliedertag

Juli

06.07.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
------------	-------------------	-------------------

August

03.08.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
30.09.2019	Wühlmäuse	Kindersachenbasar

September

14.09.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
06.09.	-Wonsheimer Kerb	
09.09.2019		
06.09.2019	TSV/Carnevalverein	Schlachtfest
13.09.2019	Ortsgemeinde	Seniorenfahrt
21.09.2019	Carnevalverein	Aufbau Theater

Oktober

05.10.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
05.10.2019	Schützenverein	Königsschiessen mit Oktoberfest
26.10.	/Carnevalverein	Theater
27.10.2019		
26.10.2019	Schützenverein	Vorderladerschiessen
28.10.2019	Carnevalverein	Abbau Theater

November

02.11.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
09.11.2019	Damenbasar Chic & Schön	

08.11.2019	St. Martinsumzug	
17.11.2019	Volkstrauertag	
30.11.2019	Gesangverein	Konzert in Kirche
30.11.2019	Weihnachtsmarkt	

Dezember

07.12.2019	Arbeiterwohlfahrt	Seniorenachmittag
07.12.2019	Forstamt / Ortsgemeinde	Weihnachtsbaumverkauf
14.12.2019	Ortsgemeinde	Seniorenweihnachtsfeier
23.12.2019	Gesangverein	Adventssingen am Rathaus
29.12.	-TSV	Schlemmertage
31.12.2019		

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Eckelsheim und Wendelsheim

Ev. Pfarramt Wendelsheim:

Donastr. 15, 55234 Wendelsheim, Tel.: 06734-347

Vakanzvertretung: Pfarrer Eric Kalbhenn, Tel.: 06727-952878, eric.kalbhenn@ekhn-net.de

Bürostunde Pfarramtssekretärin:

Donnerstags von 14-16 Uhr.

Email: ev.kirchengemeinde.wendelsheim@ekhn-net.de (Pfarrbüro – einmal wöchentlich besetzt)

Homepage: www.evkiweck.de

Gottesdienste

23.12.2018 – 4.Advent

Keine Gottesdienste in unseren Gemeinden

24.12.2018 – Christvesper

16.30 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst mit Krippenspiel (Geißler)

18.00 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst mit Krippenspiel (Geißler)

25.12.2018 – 1.Feiertag

9.00 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst m. A. (Dautermann)

10.15 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst m. A. (Dautermann)

26.12.2018 – 2.Feiertag

Keine Gottesdienste in unseren Gemeinden

30.12.2018 – 1.Sonntag nach Weihnachten

Keine Gottesdienste in unseren Gemeinden

31.12.2018 – Altjahresabend

17.00 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Zinser)

18.15 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst (Zinser)

01.01.2019 – Neujahrstag

Keine Gottesdienste in unseren Gemeinden

Für Kids: Wir üben für das Krippenspiel an folgendem Termin, ab 10.30 Uhr für ca. 1 Stunde: Sa. 22.12.2018. Wer auf die Mailing-Liste möchte, bitte Infomail an Conni Knust (ConniSteinert-Knust@web.de)

Eckelsheim – Kinderkirche – im Dezember proben wir für das Krippenspiel – nähere Info bei Anita Mergel-Lahm.

Konfis: Konfiunterricht - dienstags, 16:00-17:30 Uhr im Ev. Gemeindehaus Wöllstein, Pfarrgasse 9.

Kirchenmusik

Unser Chor - haben Sie Lust, bei unserem Chor dabei zu sein?

Der Chor probt dienstags um 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Wendelsheim – alle (Konfessionen und Religionen) sind willkommen! Keine Chorprobe am 18.9. und am 6.11.

Unser Posaunenchor – probt mittwochs 20 Uhr

Unser Posaunenchor probt immer mittwochs um 20 Uhr abwechselnd in Wendelsheim und Erbes-Büdesheim. **Haben Sie Interesse unser Blechbläserensemble zu verstärken? Ein Einstieg, auch nach einer längeren Pause, ist jederzeit möglich.** Infos bei Posaunenchorleiter Jörg Krisat – 06701-3870.

Kath. Pfarrgruppe Wißberg

St. Martin Gau-Bickelheim

St. Katharina Gau-Weinheim

St. Simon und Judas Thaddäus Wallertheim

St. Martin Wolfsheim

Mariä Aufnahme Partenheim

St. Martin Vendersheim

Pfarrer: Karl-Josef Weeber

Pfarrbüro Gau-Weinheim, Mittelgasse 26-28

Tel.: 06732/4025 Fax 06732/961205

e-mail: pfarrer.josef.weeber@t-online.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Pfarrbüro Gau-Bickelheim, Kirchweg 1

Tel.: 06701/494 e-mail: pfarramt_gau_bickelheim@web.de

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 9:00 – 11:00 Uhr

Donnerstag 8:00-10:00 Uhr

Gemeindereferent: Andreas Mangold 0177/7469160

Kath. Kindertagesstätte St. Martin

Pestalozzistr. 1a; Tel.: 06701/1443

Leiterin: Gunhild Vogtel-Rehn

Gottesdienstordnung für die Zeit vom 21.12.-06.01.2019

Freitag, 21.12.18

18:30 GB Hl. Messe

Samstag, 22.12.18

17:00 GW Hl. Messe

18:30 WOL Hl. Messe

17:00 PART Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Sonntag 23.12.18

09:00 VEN Hl. Messe

10:30 GB Hl. Messe

10:30 WAL Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Montag, 24.12.18

15:00 GW Kindermette

15:00 GB Kinderkrippenfeier

17:00 GB Christmette

17:00 VEN Christmette

Dienstag, 25.12.18

9:00 PART Hl. Messe

10:30 GW Hochamt

10:30 WAL Hl. Messe

10:30 VEN Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Mittwoch, 26.12.18

9:00 WOL Hl. Messe

10:30 GB Hl. Messe

Nächste Sonntagsmessen:

Samstag, 29.12.18

17:00 WAL Hl. Messe

18:30 GB Hl. Messe

17:00 WOL Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Sonntag, 30.12.18

09:00 PART Hl. Messe

10:30 GW Hl. Messe

10:30 VEN Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Montag, 31.12.18

17:00 GB Hl. Messe zum Jahresschluss

Dienstag, 01.01.19

18:30 VEN Hl. Messe zum Jahresbeginn

Ev. Kirchengemeinde Wallertheim und Gau-Bickelheim

Evangelisches Pfarramt: Steggasse 15, 55578 Wallertheim, Tel. 0 67 32 - 88 17

Pfarrerin Anke Feuerstake Tel. 0178 160 1944, Neustr. 42, 55578 Wallertheim

Weltladen Wallertheim: Steggasse 15, im Hof gegenüber dem Pfarramt.

Bürostunde Pfarrsekretärin: dienstags von 16 Uhr bis 17 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Wallertheim, Mühlgasse 1a

Donnerstags von 16 Uhr bis 17.30 Uhr im Ev. Gemeindebüro in Wörrstadt, Hermannstr. 45

ACHTUNG: NEUE E-Mail-Adresse:

ev.pfarramt-wallertheim@t-online.de

Hinweise auf Gottesdienste und Veranstaltungen:

Donnerstag, 20.12.18

17-18 Uhr Weltladen geöffnet

Montag, 24.12.18 Heiliger Abend

15.30 Uhr Familien-Gottesdienst in Wallertheim, Ev. Kirche

16.30 Uhr Gottesdienst in Gau-Weinheim, Ev. Kirche

18.00 Uhr Gottesdienst in Wallertheim, Ev. Kirche

Dienstag, 25.12.18

9.00 Uhr Abendmahls-GD in Gau-Weinheim, Ev. Kirche

10.15 Uhr Abendmahls-GD in Wallertheim, Ev. Kirche

Mittwoch, 26.12.18

10.15 Uhr Abendmahls-GD in Gau-Bickelheim, Römerkeller

Montag, 31.12.18 Silvester

17.00 Uhr Gottesdienst in Gau-Weinheim, Ev. Kirche

Dienstag, 1.1.19

11.00 Uhr Neujahrs-Andacht am und im Kirchturm in Wallertheim, Kirchplatz

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden die Veranstaltungen im Evangelischen Gemeindehaus in Wallertheim, Mühlgasse 1a, statt.

Ev. Kirchengemeinden Wonsheim, Siefersheim und Stein-Bockenheim

Liturgischer Kalender für den Heilig Abend, Montag, den 24. Dezember 2018

Wochenlied: 27

Gottesdienstordnung

Montag, 24. Dezember 2018

14:00 Uhr Siefersheim

Gottesdienst für Kinder mit Krippenspiel, Pfarrer Emig

15:00 Uhr Wonsheim

Christvesper, Pfarrer Emig

16:30 Stein-Bockenheim
 Christvesper, Pfarrer Emig
 18:00 Uhr Siefersheim
 Christvesper, Pfarrer Emig
 23:00 Uhr Wonsheim
 Christmette mit musikalischer Umrahmung durch den Projektchor,
 Pfarrer Emig

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten in der Weihnachtszeit ein:

Sonntag, 24. Dezember / Heilig Abend - Pfr. Emig
 14:00 Uhr Siefersheim - Gottesdienst für Kinder mit Krippenspiel
 15:00 Uhr Wonsheim - Christvesper
 16:30 Uhr Stein-Bockenheim - Christvesper
 18:00 Uhr Siefersheim - Christvesper
 23:00 Uhr Wonsheim - Christmette für die ganze Pfarrei mitgestaltet vom Pfarreiochor

Mittwoch, 26. Dezember / 2. Weihnachtsfeiertag
 09:00 Uhr Wonsheim - Gottesdienst mit Hl. Abendmahl Pfarrer Emig
 10:15 Uhr Stein-Bockenheim - Gottesdienst mit Hl. Abendmahl Pfarrer Emig
 10:15 Uhr Siefersheim - Gottesdienst mit Hl. Abendmahl Pfarrerin Meder

Sonntag, 31. Dezember / Altjahresabend - Pfr. Emig
 17:00 Uhr Siefersheim - Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Ihre evang. Kirchengemeinden
 Wonsheim Siefersheim Stein-Bockenheim

1. Weihnachtstag, Dienstag, den 25. Dezember 2018

Es finden keine Gottesdienste in unserer Pfarrei statt.

Liturgischer Kalender für den 2. Weihnachtstag, Mittwoch, den 26. Dezember 2018

Mittwoch, 26. Dezember 2018

09:00 Uhr Wonsheim
 Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, Pfarrer Emig
 10:15 Uhr Siefersheim
 Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, Pfarrerin Meder
 10:15 Uhr Stein-Bockenheim
 Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, Pfarrer Emig

Altjahresabend am Montag, 31. Dezember 2018

17:00 Uhr Siefersheim
 Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, Pfarrer Emig

Sprechstunden im Pfarrbüro:

Das Pfarrbüro ist vom 24.12.2018 bis zum 06.01.2019 geschlossen. In dringenden Fällen sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (06703-1370).

Während der Schulzeit: dienstags von 10:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 17:00 – 19:00 Uhr.

In den Schulferien: donnerstags von 17:00 – 19:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten stehen Ihnen üblicherweise sowohl Frau Lamest-Gräf oder Frau Ulla Kröhnert für alle Sekretariatsangelegenheiten als auch Pfarrer Emig für persönliche und seelsorgerische Gespräche zur Verfügung.

Außerhalb der Bürozeiten sind Gespräche mit Pfarrer Emig - nach telefonischer Absprache - ebenfalls möglich.

Für Hausbesuche, Hausandachten, Abendmahle steht Ihnen Pfarrer Emig ebenfalls gerne zur Verfügung, wenn Sie solches wünschen.

Evangelisches Pfarrbüro

Kirchgasse 3, 55599 Siefersheim
 Tel.: 06703-1370, Fax: 06703-4722 oder Email: pfarrei_wonsheim@t-online.de

Evangelische Kindertagesstätte Sonnenschein

Heinrich-Bechtolsheimer-Straße 11, 55599 Wonsheim
 Tel.: 06703-1892

Leitung: Frau Anke Scherzer

Regelmäßige Hinweise

Der **Kindergottesdienst in Siefersheim** findet ab sofort einmal im Monat statt, allerdings dann ca. 2 Stunden.

Der **Kindergottesdienst in Stein-Bockenheim** findet jeweils am **1. und 3. Samstag von 15:00 bis ca. 16:00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Wonsheim** statt.

Bei Fragen wenden sie sich bitte in Siefersheim an Frau Paulus-Nowak, Tel. 4415; für Wonsheim und Stein-Bockenheim an Frau Gillmeister, Tel.: 1081.

Der Frauenkreis trifft sich **außerhalb der Ferienzeit immer 14-tägig donnerstags um 14.00 Uhr** im Evangelischen Gemeineraum in Siefersheim. Bei Fragen wenden sie sich bitte an Frau Espenschied, Tel. 2561.

Ev. Kirchengemeinden Gumbsheim und Wöllstein

Evangelisches Pfarramt Wöllstein

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703/1211; Fax: 06703/303997

Email: woellstein.evangelisch@gmail.com

Internet: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros (Frau Hartmann):

dienstags, 09:00 - 11:00 und donnerstags, 16:00 - 18:00 Uhr.

Sprechzeiten von Pfarrer Cezanne nach Vereinbarung.

Geistliches Wort für die Woche:

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! (Philipper 4, 4-5)

Unsere Gottesdienste:

Samstag, 22. Dezember 2018

14:00 bis 16:00 Uhr - **Kirche** Wöllstein: Generalprobe für das Krippenspiel (Kindergottesdienstteam)

Keine Gottesdienste in Gumbsheim, Volxheim und Wöllstein am Sonntag, 23.12.2018 (4. Sonntag im Advent)

Montag, 24. Dezember - Heiligabend

16:00 Uhr - Gottesdienst Volxheim (Team)

16:30 Uhr - Gottesdienst Gumbsheim (Pfr. Cezanne)

18:00 Uhr - Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Wöllstein (Pfr. Cezanne und Kindergottesdienstteam)

21:30 Uhr - Christmette Volxheim (Pfr. Cezanne)

23:00 Uhr - Christmette Wöllstein (Pfr. Cezanne)

Dienstag, 25. Dezember - 1. Weihnachtstag

10:00 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl in Gumbsheim (Pfr. Cezanne)

10:15 Uhr - Gottesdienst in Volxheim (Fr. Lentz)

Kein Gottesdienst in Wöllstein.

Mittwoch, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

10:15 Uhr - Zentraler Gottesdienst mit Abendmahl in Wöllstein

(Pfr. Cezanne). Die Gemeinden Gumbsheim und Volxheim sind herzlich zu diesem Gottesdienst eingeladen.

Bitte beachten:

In den Weihnachtsferien finden keine Proben des Bläserkreises und kein Konfirmandenunterricht statt. Beginn nach den Ferien am 08.01.2019 zu den gewohnten Zeiten.

Alle Jahre wieder Kurrendeblasen

Heilig Abend in Wöllstein

Schon seit Jahrzehnten, trägt der Bläserkreis der evangelischen Kirchengemeinde Wöllstein jeweils am Nachmittag des **24. Dezember** eine Reihe beliebter Weihnachtslieder vor.

Stimmen Sie sich auf das Weihnachtsfest ein und besuchen Sie den Chor!



Die Musiker freuen sich auf zahlreiche Zuhörer und wünschen allen Freunden und Gönnern ein gesegnetes Weihnachtsfest!

- **14:00 Uhr Barsac-Allee**, Seniorenwohnanlage
- **14.20 Uhr Cura Sana Pflegeheim**
- **14:45 Uhr Rieslingweg 16**
- **15.15 Uhr Ringstraße 26**

Lassen Sie sich diese traditionelle Einstimmung in das Weihnachtsfest nicht entgehen!

Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest mit Gottes reichem Segen!

Für aktuelle Informationen, kommende und vergangene Veranstaltungen besuchen Sie unsere Homepage unter www.ev-kirche-woellstein.de

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703/1211; Fax: 06703/303997

Email: woellstein.evangelisch@gmail.com

Internet: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros (Frau Hartmann):
dienstags, 09:00 - 11:00 und donnerstags, 16:00 - 18:00 Uhr.
Sprechzeiten von Pfarrer Cezanne nach Vereinbarung.

Geistliches Wort für die Woche:

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit. (Johannes 1, 14)

Unsere Gottesdienste:

Keine Gottesdienste in Gumbenheim, Volxheim und Wöllstein am Sonntag, 30.12.2018 (1. Sonntag nach Weihnachten)

Montag, 31.12.2018 – Altjahresabend

16:30 Uhr – Gottesdienst in Gumbenheim (Pfr. Cezanne)

18:00 Uhr – Gottesdienst in Wöllstein (Pfr. Cezanne)

18:15 Uhr – Gottesdienst in Volxheim (Fr. Paechnatz)

Keine Gottesdienste in Gumbenheim, Volxheim und Wöllstein am Dienstag, 01.01.2019 (Neujahr)

In den Weihnachtsferien finden keine Proben des Bläserkreises und kein Konfirmandenunterricht statt. Beginn nach den Ferien am 08.01.2019 zu den gewohnten Zeiten.

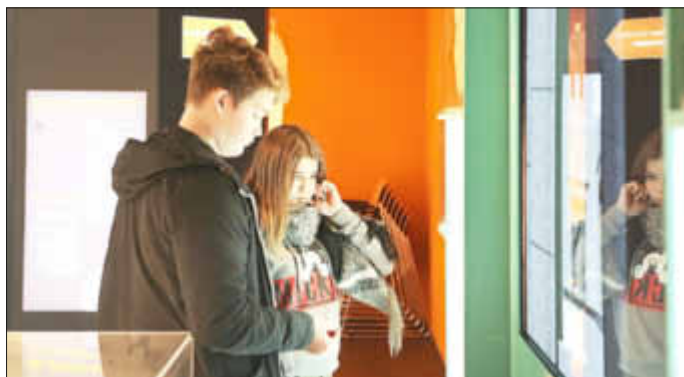
Ausflug der Konfirmandinnen und Konfirmanden ins Bibelhaus Erlebnismuseum in Frankfurt/Main:



Konfis von Wendelsheim, Eckelsheim, Gumbenheim, Wöllstein und Volxheim vor der Skyline Mainhattans



zu Besuch bei Sarah und Abraham



Was ist bloß das Geheimnis der Tempelmünze...?

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Jahr 2019!

Für aktuelle Informationen, kommende und vergangene Veranstaltungen besuchen Sie unsere Homepage unter www.ev-kirche-woellstein.de

Kath. Pfarrgruppe „Rhein Hessische Schweiz“

St. Remigius Wöllstein mit Eckelsheim und Gumbenheim, St. Martin Siefersheim, St. Mauritius Frei-Laubersheim, Hl. Kreuz Wonsheim mit Stein-Bockenheim, St. Dionysius Neu-Bamberg, St. Josef und St. Ägidius Fürfeld mit Tiefenthal

Kath. Pfarramt, Bennstraße 1, 55546 Fürfeld

Bürostunden: Dienstags von 18..00 Uhr bis 20.00 Uhr, mittwochs von

11.00 Uhr – 13.00 Uhr u. freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Tel. 06709/429 Fax 06709/911154 E-Mail: pfarramt@kirchen-fuerfeld.de

www.bistummainz.de/pfarreien/dekanat-alzey/gemeinden/rh-schweiz

Gottesdienste und Termine

Samstag, 22. 12.

19.00 Uhr Si Messe

Sonntag, 23. 12. - 4. Advent

09.00 Uhr NB

10.30 Uhr FÜ

Montag, 24. 12. – Heiliger Abend

10.30 Uhr FL Krippenfeier für Familien mit Babys und Kleinkindern

11.00 Uhr Wö Mette im Cura Sana mit Ehrenspiel

14.00 Uhr Won Mette

15.30 Uhr Si Mette mit dem „Siefersheimer Weihnachtschor“

17.00 Uhr Wö Mette mit dem Kirchenchor Cäcilia

18.30 Uhr FÜ Mette mit der KKM Fürfeld

20.00 Uhr NB Mette

Dienstag, 25. 12. - Weihnachten

09.00 Uhr Wö Messe

10.30 Uhr FL Familienmesse

Mittwoch, 26. 12. – Heiliger Stephanus

09.00 Uhr FÜ Messe

10.30 Uhr Si Messe mit der Aussendung unserer Sternsinger

Donnerstag, 27.12. – Heiliger Johannes der Evangelist

19.00 Uhr Wö Messe mit Segnung des Johannesweines und den Weinmajestäten der VG Kreuznach

Sonntag, 30. 12. – Fest der Heiligen Familie

09.00 Uhr Won Messe

10.30 Uhr NB Familienmesse

Montag, 31. 12. – Heiliger Silvester

17.00 Uhr FÜ Messe zum Jahresschluss mit Umtrunk im Josefshaus

Dienstag, 1. 1 - Hochfest der Gottesmutter Maria, Neujahr

15.00 Uhr FL Messe mit Neujahrsempfang im Mauritiusheim

Mittwoch, 2.1

09.30 Uhr FÜ Messe

Donnerstag, 3.1.

19.00 Uhr Wö Literaturkreis im Remigiusheim

Freitag, 4.1.

14.00 Uhr Si Treffen der Sternsinger im Martinsheim

19.00 Uhr FÜ Messe

20.00 Uhr Wö Einkleiden für das Sternsingen in den Kneipen bei Margot Haubs

Samstag, 5.1.

Die Sternsinger treffen sich: Um 10 h in Si im Martinsheim, in StB in der Gemeindehalle, in Won in der kath. Kirche, in NB im Bürgerhaus, in FL im Mauritiusheim und um 14 h in Ti im Bürgerhaus.

18.00 Uhr Wö Messe mit anschließendem Sternsingen in den Kneipen

Aktuelles

1. Sternsingen: Bitte motivieren Sie Ihre Kinder und Jugendlichen am Sternsingen teilzunehmen. Alle Termine stehen auch im neuen Pfarrbrief und standen schon im Amtsblatt.

In Eckelsheim und Gumbenheim sind die Sternsinger am 6.1. unterwegs. Sie treffen sich in Gum um 13 h in der Gemeindehalle und in Eckelsheim um 14.30 h in der Ringstr. 6 bei Fam. Nußbickel. In Fürfeld ist das Sternsingen erst am 12. 1. mit dem Treffpunkt um 10 h in der kath. Kirche.

2. Freizeiten: Im Büro sind die Anmeldungen für das Ökumenische Zeltlager, den Kirchentag in Dortmund und für die KinderKulTourtage erhältlich. Bitte füllen Sie die Anmeldungen vollständig aus und sprechen Sie mit uns, wenn ihr Kind Medikamente nehmen muss oder anderer Hilfen bedarf. Alle Termine stehen im neuen Pfarrbrief!

3. Erwachsenenfirmung: Sie findet am 26. 1.19 im Mainzer Dom statt. Anmelden können sich Erwachsene ab 18 Jahren bei uns im Pfarrbüro.

4. Mein Schuh tut gut: Die Kolpingsfamilie sammelt tragbare, gut erhaltene Schuhe, die paarweise in die, in allen sechs Kirchen bereitgestellten Kisten, gelegt werden können. Wir unterstützen das Internationale Kolpingwerk.

5. Weihnachtlicher Dank: Wir danken allen, die die Weihnachtsgottesdienste und sämtliche Aktionen in der Advents- und Weihnachtszeit vorbereitet haben und noch immer durchführen.



Adventsfeier, Nikolaus, Friedenslicht und Konzerte sowie Seniorenfeiern waren mit viel Arbeit verbunden. Das Friedenslicht kann in allen Kirchen mitgenommen werden. Bitte eine kleine Laterne mit Kerze mitbringen!

Wir danken den Aktiven und wünschen allen in der Pfarrgruppe Gottes Segen für 2019 und gesegnete Weihnachten!



Auf dem Weg zu den Senioren - Kolping-Pfadfinder-Küchenteam beim Kirchenchorkonzert



Engelwerkstatt



Hier kehren Könige ein!



Am 5. Januar werden die Könige aus dem Morgenland in der Rhein Hessischen Schweiz ab 19 h alle Gaststätten, Restaurants und Kneipen besuchen. Auch Kamel Karimm freut sich schon. Wir werden Sternsingerlieder singen, den Segen verteilen und um Spenden bitten. Also: Am 5. Januar ausgehen, in Ruhe etwas essen und trinken und auf die königliche Karawane warten. Ihr Pfr. H. Todisco, Karimm und Gefolge!

Kath. öffentl. Bücherei im Remigiusheim in Wöllstein

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstags 16:30 – 18:00 Uhr

Samstags 10:00 – 11:00 Uhr

Sonntags 10:00 – 12:00 Uhr oder online über www.bibkat.de/woellstein
Die letzte Ausleihe vor den Weihnachtsferien ist am 18.12.2018. Am 06.01.2019 sind wir wieder für Sie da. Frohe Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr. Wir freuen uns auf Sie, Ihr Büchereiteam.
(www.bistum-mainz.de/koeb-woellstein, Tel. 06703-3070613)

IN EIGENER SACHE

Wenn Sie kein „Wöllstein aktuell“ bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Nachrichtenblattes „Wöllstein aktuell“ nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336 und -713.

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

abo@wittich-foehren.de

Aus Vereinen und Verbänden

Verbandsgemeinde Wöllstein



Marktgespräch im Advent

Herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger zu kommunalpolitischen Gesprächen bei Glühwein und Lebkuchen.

Samstag, 22.12.2018

09:00 bis 11:00 Uhr

Wöllstein

auf dem
Wochenmarkt, Bahnhofstraße

Wir freuen uns auf Sie und interessante Gespräche!

Verantwortlich: CDU-Gemeindeverband Wöllstein

Eckelsheim

Weihnachtskonzert in der Ev. Kirche Eckelsheim

mit Duo Balance und Dirko Juchem

Freitag, 21. Dezember 2018, 19.00 Uhr, Einlass 18.30 Uhr
präsentiert von Bella Kultura



Dirko Juchem, internationaler Ausnahmespieler von besonderen Blasinstrumenten! Christine Marginger-Tries, ihre verführerische Stimme ist mehr als Gesang! Johannes-Peter Tries, charismatisch als Sänger und Erzähler!

Lassen Sie sich mit dem Duo Balance und Dirko Juchem zu einer musikalischen Erlebnisreise führen.

Ein absolut empfehlenswertes, nicht ganz alltägliches Weihnachtsprogramm, das eine ideale Einstimmung auf die Feiertage darstellt.

Eintritt: 14 €

Kartenbestellung unter: bella-kultura@t-online.de

Kartenreservierung nur gegen Vorkasse

Bitte geben Sie Ihren Namen und die Versandadresse für die Karten an.

Weitere Informationen erhalten Sie per Email

Reservierte Karten bitte eine ½ Stunde vor der Veranstaltung abholen!

Gau-Bickelheim

Bücherei Gau-Bickelheim

Wir wünschen allen Lesern und Ihren Familien ein geruhsames Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Die Bücherei ist während den Weihnachtsferien geschlossen. Ab dem 07.01.2019 haben wir wieder für Sie geöffnet. Bis dahin ein frohes Fest und einen guten Start ins neue Jahr.

Gau-Bickelheimer SeniorenInnen feiern im Advent

Zum letzten Mal in diesem Jahr trafen sich im großen Saal des Bürgerhauses die Gau-Bickelheimer SeniorenInnen um gemeinsam Advent zu feiern. Margot Faßbinder und ihr Team hatten dazu das Thema „Licht“ ausgewählt. Im Schein zahlreicher Kerzen sang man gemeinsam Lieder - begleitet von Elmar Erker auf seinem Schifferklavier - und hörte Gedichte und Geschichten.




Der SPD-Ortsverein Rhein Hessische Schweiz lädt ein:

„Neujahrsempfang“

Sonntag, 6. Januar 2019, 11 Uhr,
Gemeindezentrum Wöllstein,
Great-Barford-Straße 11, 55597 Wöllstein

Gerne möchten wir mit Ihnen auf das neue Jahr 2019 anstoßen und gemeinsam ins Gespräch kommen. Anschließend gibt es einen Mittagsimbiss.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.spd.rhein Hessische-schweiz.de



Mit einem Bollerwagen voller Geschenke beehrte auch der Nikolaus – in Person von Klaus Rogall – die Runde und überreichte die von der Verbandsgemeinde und der Gemeinde gestifteten Geschenke. Nach langen Jahren Mitarbeit wurde Hilde Henze mit einem Blumenstrauß in den „Ruhestand“ verabschiedet. Künftig will sie aber dem Seniorennachmittag als Besucherin treu bleiben. Das Team wird nun von Gudrun Rogall, die sich auch hier engagieren will, komplettiert. Bürgermeister Friedel Janz dankte den Verantwortlichen für die monatliche

Vorbereitung dieser für die älteren MitbürgerInnen so wichtigen Treffen und übergab wie in jedem Jahr einen Umschlag mit entsprechendem Inhalt. Ein besonderer Dank galt auch Liesel Hilse, die im Verlaufe des Jahres Geburtstagkinder besucht und eine kleine Aufmerksamkeit mitbringt.

Nach gutem Kaffee und Kuchen schloß Margot Faßbinder den besinnlichen Nachmittag nicht ohne für den nächsten Termin Anfang Januar 2019 einzuladen.

Trotz einer sich stetig veränderten Welt sind Traditionen auch heute noch beliebte Termine, die es zu bewahren gilt. Einer davon ist die alljährliche Weihnachtsfeier unserer Landfrauen und Landmänner.



Im schön geschmückten Saal des Bürgerhauses – verantwortet von Doris Bornheimer und Renate Seibold – konnte die Vorsitzende Alwine Bornheimer wieder zahlreiche MitgliederInnen begrüßen. Mit einem Gedicht über Weihnachten aber auch dem Hinweis auf das 70. Verbandsjahr der rheinhessischen Landfrauen eröffnete sie den Abend. Albert Spang mit seinem Schifferklavier intonierte dann beziehungsreich das Lied „Alle Jahre wieder...“, bevor zu Kaffee und Kuchen der Bäckerei Bunn geladen wurde.

Lustige, besinnliche aber auch zum Nachdenken anregende Gedichte und Geschichten wechselten sich in der Folge mit gemeinsam gesungenen Liedern – stets begleitet von Albert Spang – ab. Doris Bornheimer, Alwine Bornheimer, Bernhard Krämer, Hertha Bunn und Elke Bornheimer sind hier zu nennen.

Alle wurde mit einem kleinen Geschenk bedacht.

Höhepunkt der Weihnachtsfeier war dann aber der Auftritt von 7 jungen Landfrauen, die sich – dies war erst nach mehrmaligen Nachfragen klar – die „Snowflaks“, also Schneeflocken nennen. Klassische Weihnachtslieder aber auch moderne Stücke, wie z.B. „Winterwonderland“ trugen sie dabei gekonnt vor. Auch die 7 Sängerinnen erhielten dann ein kleines Geschenk.

Mit dem Dank an alle für ihr Kommen und ihre Beteiligung an diesem schönen Abend endete die Weihnachtsfeier der Landfrauen.



Besinnliche Weihnachtsfeier der Gau-Bickelheimer Landfrauen



Gumbsheim

Gymnastikdamen Gumbsheim

Liebe Mitturnerinnen,

wir machen **Weihnachtspause** ab dem 18. Dezember!

Wir wünschen allen eine friedvolle Weihnachtszeit und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr!

Unsere erste Übungsstunde ist dann am **Dienstag, 8. Januar 2018**, wie immer um 20.00 Uhr in der Gumbsheimer Halle – und schon mal vormerken: gemütliches Beisammensein im Gasthaus „Zum Fäßchen“ am **Mittwoch, 16.01.2019!**

Wendelsheim

AWO Wendelsheim

Einladung zum

Senioren-Nachmittag und Neujahrsempfang

Wir laden Euch recht herzlich ein wie immer ins Dorfgemeinschaftshaus Wendelsheim am **Samstag, den 5. Januar 2019** um 14:30 Uhr. Für Essen und Getränke ist bestens gesorgt. Auch wollen wir einen kleinen Rückblick halten vom Jahr 2018. Gäste sind wie immer gern gesehen.

Es grüßt euch das AWO Team, wir freuen uns auf euer Kommen.

Neujahrs - Frühstückbüfett

am 5. Januar **2019**
ab 8:30 Uhr in der Halle auf dem Sportplatz

Es gibt ...

Eier, Wildschweinsalami, verschiedene Käsesorten
& Marmelade von Irne

Brot, Wurst, Milch, Joghurt, süße Brotaufstriche
& Gemüse von Schumanns

Prosecco und Traubensaft von Meitzler

Honig von Axel

Schokoaufstrich von Jutta

12,- € pro Person - 6,-€ pro Kind

Anmeldung unter: ferienfreizeit@tus-wendelsheim.de
Handy: 0175 2863918

TuS Grün-Weiss 1848 Wendelsheim e.V.

Auch das gemeinsame Singen und das Beten des Vater Unser zeichnen die Konzerte des Kirchenchores in Wöllstein immer wieder aus, weil der Advent kein passives Warten sondern ein aktives, frohes Unterwegs sein Richtung Weihnachten sein sollte, wozu auch das gemeinsame Singen gehört, meint Pfr. Harald Todisco. Im Anschluss waren alle zum gemütlichen Beisammensein eingeladen, wo die Kollingsfamilie und die Pfadfinder für das leibliche Wohl der Gäste sorgten. Mit einem Nachfolgekonzert im Advent 2019 ist gewiss zu rechnen!

Einladung zur Whisky-Verkostung

im Schützenhaus Wöllstein am **Samstag 09.02.19, 19.00 Uhr**
„Exotische Whiskies rund um die Welt“

Es werden wieder handverlesene Spezialitäten von Jörg Leidemann, einem bekannten Whisky-Kenner, vorgestellt. Dazu reichen wir rheinhessische Tapas. Der Unkostenbeitrag beträgt 45,- Euro. Anmeldung per Email bei Andreas Hoffmann; probe-woellstein@online.de

Landfrauen Wöllstein-Gumbsheim

Weihnachtsmarkt-Fahrt

Liebe Landfrauen und Interessierte,
die Fahrt nach Michelstadt zum Weihnachtsmarkt war wunderschön und hat auch den Gästen sehr gut gefallen. Wir würden uns freuen Euch öfter begrüßen zu können! Wir sind immer für neue Mitglieder und neuen Ideen dankbar!



Wöllstein

Kirchenchor Cäcilia 1864 Wöllstein

Wunder gescheh 'n - Adventskonzert in St. Remigius



Am 9. 12. war es wieder soweit – Zeit für das jährliche Adventskonzert des Kirchenchores St. Cäcilia 1864 in Wöllstein. Chorleiterin Regina Müller und Dirigent Burkhardt Hoepf hatten viele Wochen gemeinsam mit den aktiven Sängerinnen und Sängern auf diesen Tag hingearbeitet, um ein abwechslungsreiches Programm zusammenstellen zu können.

So entstand eine bunte Mischung aus Gesang, Geschichten, Gedichten, Gedanken und auch gemeinsam gesungener Lieder.

Neben dem Kirchenchor mit Dirigent Burkhardt Hoepf wirkten mit: Kinderschola, Ehrenspiel, Organist Hans Kumpa, alles kirchenmusikalische Gruppen und Personen der Pfarrgruppe Rhein-hessische Schweiz. Weiterhin dabei der Musikverein Roxheim mit Dirigent Harald Franz und aus dem Literaturkreis, Karin Wilhelm. Für den Pfarrgemeinderat sprach Marcel Matheis ein Grußwort und Pfarrer Todisco beteiligte sich mit einer kleinen, selbstgeschriebenen Weihnachtsgeschichte. Eröffnet wurde der musikalische Abend durch den Musikverein Roxheim mit dem Stück „A Christmas Overture“, dann folgte der Kirchenchor mit dem Titel gebenden Stück „Wunder gescheh'n“. Erst nach diesem musikalischen Einstieg begrüßte Regina Müller die zahlreichen Gäste in der vollen Kirche.

Wonsheim

FWG

Gemeinsam – offen – unabhängig...

FREIE WÄHLER GRUPPE

der Verbandsgemeinde Wöllstein e.V.

Die

FWG der Verbandsgemeinde Wöllstein e.V.

lädt alle Mitglieder und interessierte Bürger ein, zu einer

Mitgliederversammlung

Am:

Mittwoch, 16. Januar 2019 um 20.00 Uhr

Im:

Rathaus der Ortsgemeinde Wonsheim

Agenda:

**Aufstellung der Liste
für den Verbandsgemeinderat**

Mit freundlichem Gruß

Oliver Heckmann

1. Vorsitzender

**Kommunalpolitik ist wichtig!
wählen ist richtig!**

„Go tell it on the mountain“



Wir wollen uns mit Ihnen gemeinsam auf das Weihnachtsfest ein „stimmen“!

Sonntag, 23. Dezember 2018, 18 Uhr
vor dem Rathaus in Wonsheim

mit dem Frauenchor *Ton in Ton*



Glühwein, Kinderpunsch, Ulis Bratwürste,
Vorfreude auf Heilig Abend. Wir laden herzlich dazu ein.
Ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Gesangverein Sängerbund 1882 Wonsheim e.V.

TSV Wonsheim

Wandertermine Dezember 2018

Die Wander-Abtlg. des TSV Wonsheim nimmt in den Monaten Januar und Februar 2019 an folgenden IVV-Wanderungen teil:

05./06.01.19 in Bretzenheim

12./13.01.19 in Schweppenhausen

27.01.19 in Dittelsheim-Heßloch am FUFA-Wandertag

02./03.02.19 in Kleinich

16./17.02.19 in Staudernheim (Verein Sobernheim)

Am 01.01.19 findet unsere traditionelle Neujahrswanderung mit anschließendem Heringssessen statt. Je nach Witterung werden wir durch den Wonsheimer Wald oder die Gemarkung wandern. Anmeldung bitte telefonisch oder persönlich bei Peter Brasch - Tel.: 056703/3577 - erwünscht, der auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

Der nächste Info-Abend findet am 08.02.19 - 19.00 Uhr im Sportheim Wonsheim statt.

Was sonst noch interessiert

Kreisjugendring Alzey-Worms

Kreisjugendring plant

Freizeit- und Veranstaltungskatalog

Der Kreisjugendring Alzey-Worms beabsichtigt, für das Jahr 2019 wieder einen Katalog für Freizeiten, Ferienspiele und Tagesveranstaltungen herauszugeben!

Für den Zeitraum der Sommerferien soll bis Mitte Januar eine erste Übersicht über Freizeiten und Zeltlager für Kinder und Jugend erscheinen, damit Eltern frühzeitig Ihren Jahresurlaub planen können.

Die Broschüre wird über den Veranstalter mit Kontaktdaten, Termin und Ziel der Reise, Alter und Geschlecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie die entstehenden Kosten informieren. Die Freizeiten werden auch auf der Homepage des Kreisjugendringes, <https://kreisjugendring-alzey-worms.de>, in einem Kalender veröffentlicht und als PDF - Dokumente zum Downloaden zur Verfügung stehen.

Der Katalog kann schon jetzt per Mail beim Kreisjugendring bestellt werden. Veranstalter von Freizeiten werden gebeten, bis zum 02. Januar dem Kreisjugendring die erforderlichen Daten bekannt zu machen. Zur Meldung der Daten führt ein Link am Ende der Startseite der Homepage zu den "Umfragen".

Dort steht ein Onlineformular, sowie einen PDF-Fragebogen zum Download zur Verfügung. Die Daten können auch über ein Formular im Kalender "Freizeiten und Veranstaltungen" gemeldet werden. Die Freizeiten werden dann auch in diesem Kalender dargestellt. Später eingehende Meldungen von Freizeiten werden nachgetragen. Der Kalender steht auch das ganze Jahr allen Einrichtungen und Jugendorganisationen zur Verfügung, die Angebote für Kinder und Jugendliche, z. B. Ferienspiele und Tagesfahrten, machen.

Ihr familiengeführtes Bestattungsinstitut *Sulfrian*

Bestattermeister

Haus der Begegnung

Räume für Abschied, Begegnung und Trauerfeier

Vertrauen Sie unserer Erfahrung und Kompetenz!



TAG UND NACHT RUFBEREIT!

Alzey ☎ (0 67 31) 25 64

Weinrufstraße 16

info@sulfrian-bestattungen.de

www.sulfrian-bestattungen.de

www.facebook.com/Bestattungen-Sulfrian

Weitere Büros in:

Gau-Odernheim

Nierstein-Oppenheim

Wöllstein

Ellen Weidmann

Ernst-Ludwig-Straße 14a

FAMILIEN leben

Für die zahlreichen und persönlichen Glückwünsche,
sowie Geschenke anlässlich unserer

Eisernen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Gratulanten herzlich bedanken.

Annemarie & Karl Wilhelm Emrich

Wonsheim, Dezember 2018

Anzeigenannahme: 06502 9147-0

IMMOBILIEN Welt

Eckelsheim

3 Zimmer, Küche, Bad, EBK, 1. OG, mit Balkon,
Garage, 480,- € kalt + 20,- € Garage,
ab 01.01.2019 frei, 3 MM Kautions, 140,- € NK.

Telefon: 06703 / 2616

Ihre Anzeige in TOP-LAGE
in der Rubrik IMMOBILIEN Welt.





*Fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr*

Am 02. Januar 2019 wegen Inventur erst ab 13.00 Uhr geöffnet.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Winzer der Rhein Hessischen Schweiz eG
Kreuzstraße 12 • 55597 Wöllstein
Tel.: 06703 - 960177 • Fax 06703 - 960179
E-Mail: info@winzer-der-rhein Hessischen-schweiz.de
Internet: www.winzer-der-rhein Hessischen-schweiz.de




Frohe Weihnachten

viel Glück

und Gesundheit

in 2019

wünschen wir allen Leserinnen und Lesern, Kunden, Geschäftspartnern, Speditionen, Fahrern,
Zustellern und Freunden unseres Hauses.
Die Geschäftsführung, das Außendienst-Team und die Belegschaft.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

www.wittich.de
www.facebook.de/wittich.foehren

LINUS WITTICH Medien KG
Europaallee 2 | 54343 Föhren



Weihnachtsgrüße

Serhat wünscht der ganzen Welt ein friedvolles Weihnachtsfest sowie Glück und Erfolg im neuen Jahr.

SERHAT
Döner & Pizza

Telefon:
06703/3058084
06703/647384

Öffnungszeiten: Di. - So.: 11:30 - 22:00 Uhr | Mo. Ruhetag
Ernst-Ludwig-Str. 17 • Wöllstein

Wir machen Ferien 22.12.2018 - 4.1.2019

Frohe Weihnachten

und vielen Dank für dieses zauberhafte Jahr!
Ihr BACHMANN.MEDIA-Team

BACHMANN HOME OF IT & Design
MEDIA ☎ 0 67 03 . 30 30 53

Inh. Markus Bachmann . 55599 Siefersheim . www.bachmann-media.com

Ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende, ein guter Grund, einmal DANKE zu sagen!

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein paar erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Pfannkuchen
Kfz-Werkstatt
Ernst-Ludwig-Str. 77
55597 Wöllstein
Tel. 06703/645

Frohe Weihnacht

Ihre CDU Wöllstein

Autohaus **MORCHEL**

Ihr Opelpartner und Nissan Vertragspartner

MORCHEL

Sprendlingen

Tel.: 0 67 01 / 9 30 40
Fax: 0 67 01 / 93 04 33
E-Mail: info@autohaus-morchel.de

Wir tragen Ihr Auto auf Händen!

Ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken.

Frohe Weihnachten!

Frank Dinger
Malermeister

- Fassadengestaltung
- sämtliche Maler- und Tapezierarbeiten
- exklusive kreative Mal- und Spachteltechniken
- Bodenbeläge aller Art

Mühlenstraße 8
D-55597 Wöllstein
Telefon: 0 67 03 / 96 15 54
Mobil: 01 77 / 4 66 36 61

Anstelle von Präsenten und Karten haben wir uns zu einer Spende in unserer Region - zugunsten der Wöllsteiner Tafel - entschieden.

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten fröhliche Weihnachten und für das Jahr 2019 Gesundheit, Glück, Erfolg und Zufriedenheit!

Bedachungen & Holzbau GMBH
Meisterbetrieb seit 1935

Brunk
BEDACHUNGEN DACHSTÜHLE EINBLASDÄMMUNG SPENGLEREI

Pestalozzistraße 17 • 55599 Gau-Bickelheim
Telefon: 0 67 01 - 70 00

Ein herzliches Dankeschön

sage ich auf diesem Wege allen Kunden, Freunden und Bekannten für das Vertrauen, das sie mir im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Ich wünsche allen ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.

INDIVIDUELLE HILFE
schafft und unterstützt für Sie die Art

Alltagsbegleitung von A - Z

- Pflege unterstützen
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Lebensbegleitung für Menschen mit Handicap
- ...

Ihr Partner in Sachen individuelles Ernährungscoaching mit persönlicher Betreuung!

Das Get Fit! Ernährungsstudio Wöllstein wünscht Ihnen besinnliche Feiertage und ein gesundes neues Jahr 2019!

GET FIT!
Ernährungsstudio Wöllstein

Mehr Energie & Vitalität • ein stärkeres Immunsystem • Bodyforming uvm

Ferdinand-Haas-Str. 19b • Wöllstein • Tel. 06703-7479873 • www.get-fit-germany.de

GetränkeSchmidt
Ihr Getränke Dienstleiter

für die Heim-, Büro-, Kanzlei-, Betriebs-, Schul-, Kindergarten-, Vereins-, Weinguts-, sowie Gastronomie und Hotel Belieferung.

SERVICE, das ist unser HIT!

Tel: 0 67 32 / 94 36 0

WIR wünschen
Frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr



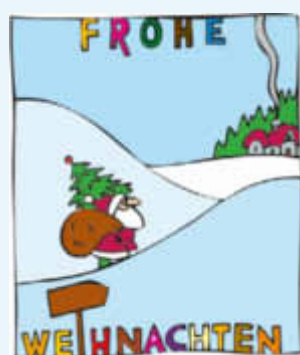
Danke!

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken. Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!



Hydraulik Technik Sabastia
Werner-von-Siemens-Straße 10-12
D-55232 Alzey

Tel. 06731/6444 Fax 06731/6424

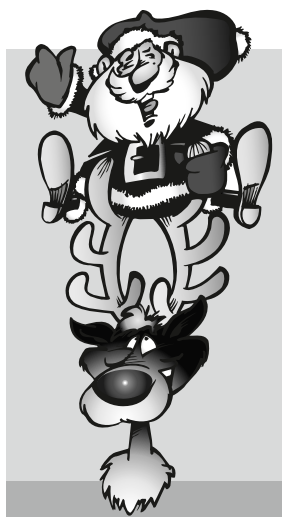


Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns in diesem Jahr entgegengebracht haben. Wir sehen darin eine besondere Verpflichtung, auch 2019 wieder unser Bestes zu geben. Wir wünschen Ihnen ganz herzlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

WORTSTARK
SPRACHTHERAPEUTISCHE PRAXIS

JUTTA KRÄMER • UTE STEINBORN
AKAD. SPRACHTHERAPEUTINNEN

Maria-Hilf-Str. 19 - 55597 Wöllstein
Telefon: 0 67 03 / 30 35 54



*Van Herzen
frohe Weihnachten!*

*Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen
wir herzlichen Dank!
Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen
Gesundheit, Glück und viel Erfolg!*

HAARO
Marion STUDIO
Master of Color
Ernst-Ludwig-Str. 21
55597 Wöllstein
Tel. 0 67 03 / 22 23
SAX
www.haarstudio-marion-sax.de

*Frohe
Weihnachten
und alles Gute
für das neue
Jahr*



- Pflasterarbeiten
- Plattenbelagsarbeiten
- Hangbefestigungen
- Palisadenprogramme
- Treppenelemente
- Gartenmauern
- Rasenpflege
- Begrünung
- Fliesenarbeiten

Telefon (0 67 34) 71 13
Fax (01 80) 50 60 34 80 55 62
Mobil (01 75) 1 58 20 32
E-Mail: Jens.Nonnewitz@t-online.de
www.gala-bau-nonnewitz.de

ES IST
AN DER ZEIT,
EINMAL

Danke
ZU SAGEN ...

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!
... für Ihr Mitgefühl und die große Anteilnahme bei der Trauer um unseren
Firmengründer G. Kistner, der in diesem Jahr verstarb.

**Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden
und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest und
ein erfolgreiches neues Jahr!**

meralux
fenster | haustüren

G. Kistner GmbH
Industriestraße 3
55597 Wöllstein
Telefon 06703 / 9315-0
www.meralux.de

Unsere Ausstellung ist für Sie bis einschl. Freitag,
den 21.12.2018 geöffnet. Ab Mittwoch, den 02.01.2019
sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.



*Frohe Weihnachten, Gesundheit
und Glück im neuen Jahr
wünscht Ihnen*



Ihr Team der
**Physiotherapie
Ellen Stärke**

Wöllstein, Great-Barford-Str. 6 A
Tel. 06703/960146

*Nicole Carbach, Jana Weber,
Gabriele Kühn, Anka Schnabel,
Ellen Stärke-Korffmann*



und ein gesundes neues Jahr allen unseren
Kunden, Freunden und Bekannten.

Party- und Menüservice „Adler“

Uwe Dexheimer
Gumbsheim-Wörrstadt
Tel.: 06703/4316, Mobil: 0172/6130743

NEU! Jetzt auf facebook:
Partyservice Adler-Uwe Dexheimer



Frohe Weihnachten
und alles Gute im Jahr **2019**

wünschen wir allen
Kunden, Freunden, Bekannten
und deren Angehörigen.



Wegen
Inventur vom
22.12.18 bis
15.01.2019
Öffnungszeiten:
Mi., Do., Fr. v.
9:00 bis 12:00
Uhr und v. 14:30
bis 17:00 Uhr

Schuhhaus
Schuhmacherei
Orthopädie
Schuhtechnik

BALZER

IHR MEISTERBETRIEB

Schmittstr. 1 • D-55576 Sprendlingen
Tel. 06701/1522 • Fax 06701/961784

Ein frohes Fest

*und einen guten
Start ins neue Jahr*

wünschen wir von Herzen
allen unseren Patienten,
Freunden und Bekannten.

PRAXIS FÜR PHYSIOTHERAPIE
SUSANN OSTERTAG MIT
SILKE KRANZ, JOACHIM MÜLLER,
LUISE OSTERTAG

Wir sind umgezogen! Sie finden uns jetzt
in der Wassergasse 4, 55597 Wöllstein.

Ein gesegnetes
Weihnachtsfest
und alles Gute
für 2019



wünschen wir allen unseren Freunden und Gästen
unseres Hauses.

ASIA WOK Bistro

Bahnhofstraße 18 (ehemalige Post)
55597 Wöllstein
Telefon: 06703 / 307748

Am 2. Weihnachtsfeiertag und am Neujahrstag sind wir ab 17.00 Uhr für Sie da!
Geschlossen haben wir am 24. und 25. Dezember 2018 und an Silvester.

ROMFIL
PREMIUM CROSSFLOW FILTRATION

Wir wünschen allen eine wundervolle Weihnachtszeit
und ein erfolgreiches 2019.

Wir freuen uns darauf, unsere Kunden und Lieferanten
in Nieder-Olm auf den Rheinhessischen Agrartagen zu
begrüßen und mit einem Glühwein aufs neue Jahr
anzustoßen.

Bleiben Sie gesund.

WWW.ROMFIL.COM



Weihnachtsgrüße

Frohe Weihnachten

und alles Gute für das neue Jahr

ARAL-Station ★

Inh. Roberto Mancarella

Höllerstraße 16 / B 420
55597 Wöllstein
Telefon: 0 67 03 / 96 02 03

2019

Landmetzgerei **Stumpf**

Kleines **JahresabschlussFEST**

Samstag
29.12.2018 ab 11:00 Uhr

um das Verkaufsauto neben der Metzgerei
in der Bachgasse, Stein-Bockenheim

Zum Verkauf bieten wir Ihnen speziell zum Jahreswechsel frische
Knoblauchwürstchen, frisches Wildfleisch und vieles mehr...

(Größere Menge an Würstchen bitte vorstellen).

Wieder mit dabei:
Gerd's Schnapsständchen

Getränke und
heiße Würstchen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

*„Unseren Kunden, Freunden und Bekannten
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest!“*

Bachgasse 11 - 55599 Stein-Bockenheim - 06703-960866

Fröhliche Weihnachten

wünschen wir all unseren Kunden,
Geschäftspartnern und Freunden des Hauses.

Ihr Team von

Majesta travel

Beate und Klaus Rausch
In der Krümmgewann 14 · 55597 Wöllstein
Tel. 06703/3076223 · www.majesta-travel.de



Ein Jahr geht zu Ende. Zeit für uns,
„Danke“ zu sagen für Ihr Vertrauen, das Sie
uns entgegengebracht haben.
Gleichzeitig möchten wir Ihnen herzlich
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr wünschen.

Andreas Freier GmbH

KFZ-Meisterbetrieb
Ernst-Ludwig-Str. 80
55597 Wöllstein
Tel. 06703-960181 / 960182

HAHN GmbH & Co.KG

www.hahn-haustechnik.com **HAUSTECHNIK**®

Unser TEAM
wünscht
Frohe Weihnachten
und einen guten Start
ins Neue Jahr
2019

HEIZUNG SANITÄR KLIMA
55597 Wöllstein ☎ 0 67 03 / 3 01 08 20



Weihnachtsgrüße

Danke, **für Ihr Vertrauen**. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein **Prohes** Weihnachtsfest und ein **glückliches, gesundes** neues Jahr!

aksy zahnarzt dr. erwin aksoy
zahnarzt & zahntechnikermeister
 bahnhofstraße 30 / wöllstein
 telefon **06703-3100**

Freude und Besinnlichkeit
 für die Festtage,
 Gesundheit, Glück und
 Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen
 allen unseren Kunden,
 Freunden und Bekannten.

STEUERBERATER
 Dipl. Kfm. J. Felgentreff
 Gumbsheimer Str. 33
 55597 Wöllstein
 Tel. 0 67 03 / 15 19
 Fax: 0 67 03 / 96 00 51
 E-Mail: j-felgentreff@t-online.de

*Ein frohes
 Weihnachtsfest
 und am Ende eines arbeitsreichen
 Jahres aufrichtigen Dank für die
 angenehme Zusammenarbeit.
 Für das neue Jahr Gesundheit,
 Glück und Erfolg.*

Oberwendsheim 42 · 55234 Wendelsheim
 Telefon 0 67 34 / 81 93 + 0171 / 75 42 637
 Fax 0 67 34 / 65 38 · www.geiger-news.de
 E-Mail: natursteine@geiger-news.de

Danke

für Ihr Vertrauen im Jahr 2018.
 Frohe Weihnachten
 und ein gesegnetes
 neues Jahr 2019
 wünscht

- HU/AU · Motordiagnose · KFZ-Aufbereitung
- Autoglas · Rad-, Reifen-Service · Karosseriearbeiten
- Inspektion · Reparaturen aller Fahrzeuge · KFZ-An- und Verkauf

Tel.: 06703 4476 • Mobil: 0171 7764518
 Im Brühl 23 • 55597 Wöllstein

Besuchen Sie uns! www.wittich.de



*Wir wünschen
Ihnen und Ihren Familien
fröhliche Weihnachten,
besinnliche Feiertage
und einen guten Start
ins neue Jahr*

verbunden mit dem Dank für
Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr

**Ihr Team der
Praxis für Physiotherapie
Angela Thumann**

Maria-Hilf-Straße 19, Wöllstein
Tel. 06703 / 303900
Kirsten Falk, Rasa Scheerer,
Ingrid Hollanz, Christina Laukert, Axel Jung,
Nina Jöst und Angela Thumann



speisegaststätte

**Zum
Steinbock**
inhaber: peter hanke

WIR MACHEN URLAUB

vom 28.12.2018
bis 14.01.2019

Unser ganzes Team
wünscht von Herzen
Fröhliche Weihnachten
und einen wunderbaren Start
ins neue Jahr 2019

55599 Stein-Bockenheim Telefon 0 67 03 | 25 70
www.zum-steinbock.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten



und ein gutes neues Jahr.

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Julia Marks

Mobil: 0171 1998826 | Fax: 06502 9147-250
j.marks@wittich-foehren.de | www.wittich.de

*Wir danken unseren Kunden
für das entgegengebrachte
Vertrauen und wünschen allen
ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr!*

PITTHAN BAUSTOFFE

Wöllstein
www.pitthan-baustoffe.de

Geschlossen
vom 21.12.2018 bis 06.01.2019
Ab 07.01.2019 wieder geöffnet.





*Ein frohes
Fest*



und alles Gute für das kommende Jahr wünschen wir auf diesem Wege allen unseren treuen Kunden, Freunden und Bekannten.

**DETLEV
HINTZ**
Sonnenschutz
Wintergärten
Klappläden
Rollläden
Fenster
Türen
55597 Wöllstein
Tel.: 06703/303197

FROHE WEIHNACHTEN



und ein
glückliches und
erfolgreiches neues Jahr.

Sinopoli bellezze
Alzeyer Straße 3 + 4 · D-55597 Wöllstein
Telefon: 0 67 03- 18 61 · Fax: 0 67 03 - 43 48
info@schreibwaren-sinopoli.de
www.schreibwaren-sinopoli.de



*Fröhliche
Weihnachten
und einen
guten
Rutsch!*



Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen herzlichst allen unseren treuen Kunden, Freunden und Bekannten für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg, auch im Namen unserer Mitarbeiter!

Markus Santschanin
Transporte, Bagger- und Abrissarbeiten
In der Rohrgewann 1A, 55597 Wöllstein
Telefon: 0 67 03 / 94 15 90

Es weihnachtet sehr ...



Frohe eihnachten

... Zeit, einmal „Danke“ zu sagen
für Ihre Kundentreue und Ihr Vertrauen.
Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir
friedvolle Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Salon Jeanette
Am Würzgarten 5a · 55592 Gumbshheim
Tel. 0 67 03 / 43 22



Jürgen Stelzel

Inh. Thomas Näher

SANITÄR · HEIZUNG · KLIMATECHNIK

Tel.: 0 67 03 / 13 99 · Fax: 0 67 03/ 42 01 · www.heizung-stelzel.de

HERZLICHES DANKESCHÖN

sagen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten für das Vertrauen, das sie in diesem Jahr in unser Team gesetzt haben.

Wir wünschen allen von Herzen ein **besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr 2019.**

KFZ & REIFEN-SERVICE IN ALBIG

Driver
REIFEN UND KFZ-TECHNIK

WIR SAGEN DANKE UND FROHE WEIHNACHTEN

Ihr DRIVER Center

KFZ & REIFEN-SERVICE IN ALBIG

Erbespfad 22
55234 Albig
Telefon: +49 (0)6731 482388
E-Mail: info@kfz-reifen-albig.de
www.kfz-reifen-albig.de



*Das Jahr 2018 neigt sich dem Ende zu.
Ein schöner Anlass, allen Freunden und Patienten einmal **Danke** zu sagen.
Danke für das Vertrauen, das ihr mir alle entgegengebracht habt.
Für das Jahr 2019 wünsche ich darum allen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit,
sowie privates und berufliches Wohlergehen.*

Schule der Ruhe
Brunhilde-Maria Metzler
Heilpraktikerin
Ferdinand-Haas-Straße 15B
55597 Wöllstein
Tel./Fax: 0 67 03 - 26 09
brunhilde-metzler@freenet.de
www.schule-der-ruhe.de

FROHE WEIHNACHTEN MERRY CHRISTMAS PRETTIGE KERSTDAGEN BUON NATALE FELIZ NAVIDAD FROHE WEIHNACHTEN MERRY CHRISTMAS PRETTIGE KERSTDAGEN BUON NATALE FELIZ NAVIDAD FROHE WEIHNACHTEN MERRY CHRISTMAS PRETTIGE KERSTDAGEN BUON NATALE

Danke!

*Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken.
Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!*

Hans Werner HEIZUNG · SANITÄR

Gumbshheimer Str. 4 · 55597 Wöllstein
Telefon 06703 / 3415 · Fax 2486






BLUMEN UNCKRICH
SCHÖNES FÜR HAUS & GARTEN

KIRCHSTRASSE 4 · 55597 WÖLLSTEIN
TEL. 0 67 03 - 12 45
www.blumen-unckrich.de

Unsere Öffnungszeiten
zu den Feiertagen
Sonntag 23.12.18 8-12 Uhr
Montag 24.12.18 8-12.30 Uhr

**FROHE WEIHNACHTEN
UND EINEN GUTEN RUTSCH
INS NEUE JAHR** wünscht Ihnen Ihre

Autoschmiede Wendelsheim GmbH
KFZ-Reparaturen - Unfallinstandsetzung - Lackiererei
Oberwendelsheim 3 • 55234 Wendelsheim
Tel.: 06734/914605 • Fax: 06734/915439



Wir machen Betriebsferien vom 21.12.18 bis 06.01.19



Harte Zeiten
erfordern
bezahlbare
Lösungen.



Kubota

Frohe Weihnachten und allzeit
gute Fahrt im Neuen Jahr!

Walter Franzmann Landmaschinen
Land-Weinbautechnik · Gabelstaplertechnik
Naheweinstraße 21 · 55559 Bretzenheim
Tel. 0671-27707 · Fax 0671-34291
www.franzmann-landmaschinen.de

www.kubota-eu.com For Earth, For Life
Kubota

Zum Weihnachtsfest
besinnliche Stunden,
Zum Jahresende
Dank für Vertrauen und Treue,
Zum Neuen Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie weiterhin „Gute Fahrt“



St. Johanner Str. 26, Tel.: 0 67 01 / 4 68, Fax: 0 67 01 / 36 45




Ich danke meinen Gästen für den Spaß, und deren Besitzern für ihr Vertrauen im Jahr 2018 und freue mich mit allen auf 2019!

Frohes Fest & guten Rutsch
wünschen Dirk Hendricks und die SOZIDOGS!

SOZIDOGS ist eine Hundepension und Hundetagesstätte für sozialisierte Hunde und solche, die es werden sollen. Zwingerhaltung gibt es nicht.
Ab Jan. 19 wieder Kapazitäten für kostenlose Probeaufenthalte frei!

Kreuznacher Str. 8 • 55576 Sprendlingen
E-Mail: sozidogs@t-online.de
Tel.: 0 67 01 / 4 35 20 35
www.sozidogs.de





Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr !!

SCHOBER

ELEKTROTECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN
 TELEFON (06703) 941968 FAX (06703) 941969

Neugasse 28
 55599 Stein-Bockenheim

In dringenden Fällen sind wir über unsere Mobilrufnummer 0170-1869648 zu erreichen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Festtage und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Wäscherei und Heißmangel
Beatrix Dengler

Amtsgasse 17 · 55546 Neu-Bamberg
 Telefon: 0 67 03 / 33 69

Jetzt auch in Wendelsheim, Tel.: 06734/8285

Hol- u. Bringservice

Fröhliche
Weihnacht
ÜBERALL

Feldborn 2
 55444 Waldlaubersheim
 www.baecerei-gruenewald.de

Fröhliche Weihnachten und alles Gute für das nächste Jahr

verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen, wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten

WIRTH Kreuznacher Straße 14
 55546 Neu-Bamberg

HEIZUNGSTECHNIK GMBH

GAS • HEIZUNG • SANITÄR

Tel. 0 67 03 / 9601 70-171
 Fax 0 67 03 / 960 169

NOTDIENST
0170 - 3206851
 Auch an Sonn- und Feiertagen

Wir wünschen unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019 !

Meritum GmbH
 Gutenbergring 20
 55599 Gau-Bickelheim

Tel.: 06701 - 6419202
 info@meritum-gmbh.de
 www.meritum-gmbh.de

Meritum GmbH
 Daten- & Personalabrechnung

Wir übernehmen das Kontieren und Buchen Ihrer lfd. Geschäftsbelege, bereiten Ihre Geschäftszahlen betriebswirtschaftlich auf oder übernehmen Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen (und das bereits ab 1 Mitarbeiter)

Seit 18 Jahren kundenfreundlich in Leistung – Preis – Service

Bäckerei Grünewald
 Landbäckerei seit 1881

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein glückliches, gesundes Jahr 2019.

Familie Grünewald
 und das gesamte Team

STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter:
wittich.de/jobboerse

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG:



KUNDENDIENSTMONTEUR/IN

ANLAGENMECHANIKER/IN –

SANITÄR-, HEIZUNGS-

UND KLIMATECHNIK



Michael Kadlec GmbH
Bäder • Heizung • Solar

Nikolaus-Otto-Straße 6
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 88 70 70
E-Mail: info@kadlec-gmbh.de

Erzieher/-innen gesucht!

Die kath. Kindertagesstätten im Dekanat Worms möchten den ihnen anvertrauten Kindern ein Wegbegleiter in ihrer Entwicklung sein sowie christliche, soziale und kulturelle Werte erfahrbar machen. Hierfür benötigen wir ab sofort Ihre Unterstützung in der Kindertagesstätte St. Martin Gau Bickelheim für im jeweils genannten Umfang:



Staatl. anerkannte/n Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen
in Voll- und Teilzeit (befristet) sowie
Urlaubs- und Krankheitsvertretungen
unbefristet.

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter/-e Erzieher/-in oder Sozialpädagoge
- Flexibilität
- Spaß am Arbeiten im U3- u. Ü3-Bereich
- Identifikation mit dem Leitbild
- Leben und Arbeiten nach den christlichen Grundwerten
- Deutsch in Wort und Schrift
- Kenntnisse in der Texterfassung und Textbearbeitung am PC (MS Word/Excel)

Wir bieten:

- Vergütung nach der AVR des staatlich anerkannter/-e Erzieher/-in Dt. Caritasverbandes
- Anerkennung von Vorzeiten
- Kirchliche Zusatzversorgung
- Möglichkeit zur Fortbildung
- Einen attraktiven Arbeitsplatz
- Eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Möglichkeit zu Exerzitien
- 30 Tage Urlaub (bei einer 5-Tage-Wo.)

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte (**Anhänge von E-Mails bitte nur im PDF-Format**) an:

Geschäftsträgerin der kath. Kindertagesstätten
im Dekanat Worms u.

Alzey-Gau Bickelheim, Adriane Weill
Backhausgasse 11, 67551 Worms
E-Mail: Adriane.Weill@bistum-mainz.de
Telefon (für Rückfragen): 0171-9748085



Hier finden Sie ...



Ihren neuen Job oder eine Perspektive.
Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!

Auf Jobsuche?

Mit uns finden Sie neue Jobangebote in Ihrer Region!

facebook.com/jobboerseLW

powered by ALPHAJUMP



JETZT NEU!

... so starten Sie mit uns durch:

1. Mit dem Smartphone QR-Code scannen oder im Internet-Browser die Adresse: **wittich.de/jobboerse** aufrufen.
2. Im Suchfeld gewünschten Job, Ort oder Unternehmen abfragen.
3. Stellenangebot auswählen.
4. Bewerbungsart wie z.B. Telefon, eMail oder WhatsApp auswählen. (Die Bewerbungsarten stehen als Symbole unter der Anzeige)
5. Abschicken oder Anrufen ... und schon fertig.

Mit einem Klick zum Job



Scan me

Für Arbeitgeber:

Sie sind auf der Suche nach neuen Mitarbeitern?

Erreichen Sie potentielle Mitarbeiter jetzt noch besser mit unserer Jobboerse.

Julia Marks

Mobil 0171 1998826
Mail j.marks@wittich-foehren.de

Mit uns erreichen Sie Menschen!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

jobboerse@wittich.de, www.wittich.de/jobboerse



Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen
 • Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelanierung/Wurzelfräsen
 • Baumfällungen/Gutachten
 Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

! Zahle Höchstpreise !

Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Wohnmobile, Baumaschinen, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!

Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

Alle europäischen Satellitenprogramme!

FERNSEH-
mautzka

Winzerstr. 24 · 55585 Niederhausen
 ☎ (0 67 58) 67 13
 Guter Service von Anfang an.

- Kundendienst, Sky
- Satellitentechnik
- Kabelanschluss

- Telefonanlagen
- LED-, LCD, Plasma-TV
- DVD, Multimedia, HIFI

Seit über
40
Jahren

Reparatur und Verkauf

Notdienst 0171/6560826

guido müller

Sanitär
Heizung
Klimatechnik GmbH

Neu: Elektro- und MSR-Technik

Kreuzstraße 4 · 55599 Stein-Bockenheim
 Tel. 0 67 03 / 41 22 · Fax 0 67 03 / 41 47
 Internet: <http://www.mueller-shk.de>

Bosch Car Service
Service für alle Fahrzeugmarken

- Inspektionen nach Herstellervorgaben
- HU und AU im Haus
- Klimaanlage-Service
- Achsvermessung

- Unfall- Instandsetzung
- Reifen und Felgen
- Bremsen Service
- Reparaturen aller Art

Bosch Car Service · Thomas Schmidt · Ober-Saulheimer-Str. 27 · 55286 Wörrstadt · 06732-64090

M.A.S. CONSULT
Finanz & Capitalmanagement

Vertreten durch **Marino Sinopoli** Termin nach Vereinbarung!

unabhängiger Versicherungsmakler - Finanzplanung - Kapitalanlage

Alzeyerstr. 4 · 55597 Wöllstein · Tel. 06703 / 3078204
 Mail: marino.sinopoli@mas-consult.de

- nya nordiska - Christian Fischbacher - Castello del barro

Gardinenatelier

Angelika Leistner

Spießgasse 37, 55232 Alzey, Tel.: 06731/948010, Fax: 06731/948114

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!

Breitmann's Klavierlädchen Ober-Flörsheim
 KLAVIERE, FLÜGEL und ZUBEHÖR
 STIMMEN und REPARIEREN
 Telefon (06735) 912644 • (0172) 2488307

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Fliesenleger-Meisterbetrieb
Jörg Klein
 55599 Stein-Bockenheim
 Telefon: 0 67 03 / 96 02 63
 Handy: 01 51 / 75 00 75 75

- Beratung • Verlegung
- Verkauf • Altbau
- Umbau • Neubau • Wand
- Boden • Innen und Außen
- Ausbesserungsarbeiten

JUNIOR AWARD Tatort EIFEL

Krimifans aufgepasst:
Schreibe Deinen Krimi

DEADLINE:
31. Januar 2019

www.facebook.com/junioraward www.instagram.com/tatortiefel.junioraward

BIS 31. JANUAR anmelden • hochladen • gewinnen WWW.JUNIOR-AWARD.DE

„Gemeinsam schwere Wege gehen“



Bestattungsinstitut Lothar KRON

Tel.: 0 67 01 - 90 17 33

Sprendlingen, Am Dorfgraben 13 (Ecke Wassergasse / Feldgasse)

www.bestattungen-kron.de

Ihre Ansprechpersonen für Wöllstein:

Blumenhaus Unckrich

Tel. 0 67 03 - 12 45

Fr. Margot Haubs

Tel. 0 67 03 - 96 03 79



Jahresausklang 28.12.2018
auf dem **Brunnenplatz** 17:00 Uhr

Currywurst | Chili | Waffeln | Biggseworscht
Glühwein | Kinderpunsch u.v.m.

Sie suchen noch ein ganz persönliches Geschenk für Ihre/Ihren Liebste/en zu Weihnachten?

Massage Gutscheine



Inh. Jutta Riemer

Körper und Sinne
Massage-Studio
Burggasse 4
55599 Gau-Bickelheim
Tel: 06701 - 4429254
www.juttariemer.de

- Klassische Rückenmassage 23€
- 3er Paket 60€
- Fußreflexzonenmassage (30/60 min.) 25€/45€
- 3er Paket (30/60 min.) 60€/120€
- Ganzkörpermassage 45€
- 3er Paket 120€
- Hot-Stone-Massage 49€
- 3er Paket 139€
- uvm

Termine & Gutscheine nur nach Vereinbarung

★ **Silvesterabend bei uns ohne oder mit Live-Musik & Tanz** ★

„Da Enzo“ wünscht allen ein frohes Fest!

Reservierung erforderlich. Programm auf unserer homepage oder bei uns.
Wöllsteinerstr. 17, 55599 Siefersheim - Öffnungszeiten: 12:00 - 14:00 und 17:00 - 22:00 Uhr
Tel. 06703-3076088 - daenzo.siefersheim@yahoo.com oder www.daenzo-siefersheim.de

★ **SUCHE AUSHILFE FÜR KÜCHE UND SERVICE AUF 450-€-BASIS!** ★

Ihr Spezialist für Grabaufösungen

Einzelgräber und Doppelgräber
inkl. Entsorgung!!!
Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay

Denkt nur ich habe den Tierarzt gesehn,
zum Glück nur zum Impfen – Ihr könnt mich verstehn?
Wenn die Menschen Plätzchen backen,
und Geschenke schön verpacken,

denken wir Tiere hier im Haus:
Vielleicht springt auch für uns was raus?
Ein Kauknochen hier für den Hund,
ein Katzenspielzeug bunt und rund,

oder ne Klingel für den Sittich,
und was für unter seinen Fittich.
Es gäb' der Möglichkeiten viel,
zum Fressen oder nur zum Spiel.

Doch was so wichtig an der Zeit,
das ist doch die Gemeinsamkeit.
Wenn Herrchen oder auch das Frauchen,
mit uns Weihnachtsgedichte lauschen.



Dazu ein Leckerchen – ein gutes,
dabei die Stimmung, frohen Mutes,
mal Streicheln – denken an Erlebtes,
mal ganz lustig – mal Bewegtes,

so schenkt die Weihnachtszeit uns Ruh',
ein neues Jahr kommt auf uns zu.
Denn nicht nur zu den Feiertagen,
wenn was passiert, nicht gleich verzagen,

denn drückt uns hier und da der Schuh,
hat unser Tierarzt auch nicht zu,
mobil können Sie mich erreichen,
auch feiertags kein Fragezeichen.

Tierarztpraxis Heiko Wagner

Gertrudenstraße 34

55576 Sprendlingen Tel: 06701-7086

Bei Notfällen: 0177/2680941

www.tierarztpraxiswagner.de



- **Allgemeine Behandlungen**
- **Homöopathie**
- **Laboruntersuchungen**
- **Röntgen- u. Ultraschalldiagnostik**

Wir wünschen eine frohe Weihnacht,
in aller Ruhe mit viel Eintracht!
Gesundheit für das neue Jahr - und Frieden,
sei Euch von Herzen reich beschieden.

Mo., Di., Do. u. Fr. 9 – 12 und 16 – 19 Uhr

Mittwoch 9-12 Uhr, nachmittags nach telefonischer Terminvereinbarung